Die persönliche Militärgewalt des Großherzogs von Baden.

Inaugural-Dissertation,

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Freiburg i. B.
vorgelegt von

OTTO SIDO.

Referent: Geh. Rat Professor Dr. ROSIN.

Rastatt 1912.
Druck und Verlag von H. Greiser, Hofbuchdrucker.
k 793.

Die persönliche Militärgewalt des Großherzogs von Baden.

Inaugural-Dissertation,

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Freiburg i. B.
vorgelegt von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

OTTO SIDO.

Referent: Geh. Rat Professor Dr. ROSIN.

Rastatt 1912.
Druck und Verlag von H. Greiser, Hofbuchdrucker.
k 793.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung: Bundesstaat und Militärgewalt 7

Hauptteil: Die persönliche Militärgewalt des Großherzogs von Baden.

I. Teil: Die Regelung der persönlichen Militärgewalt des Großherzogs von Baden.

Verhältnis zur Militärgewalt des badischen Staats . . . 12

Die Quellen 13

Die badische Militärkonvention 16

II. Teil: Die einzelnen Hoheitsrechte der persönlichen Militärgewalt des Großherzogs von Baden

Dienstherrlichkeit 25

Chefstellung 30

Recht der Truppen-Verwendung zu innerem Dienst . . 32

Hoheitszeichen-, Bezeichnungsrecht 35

Recht der Untrennbarkeit und besonderen Dislokation . 37

Ernennungsrecht 38

Recht auf Ehrenbezeigungen 41

Recht der Begnadigung 41

III. Teil: Das Ergebnis der Arbeit 42

Schluß: Die Einheitlichkeit des deutschen Heers 47

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545318_0120

Literatur.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in v. Holzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft.

Bielefeld, Das kaiserliche Heer, im Archiv f. öff. Recht, Band 16.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Freiburg 1888.

Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888.

Burhenne, Die deutsche Kontingentsherrlichkeit auf Grund der Reichsverfassung, Heidelberg 1908.

Gau, Die Kontingentsherrlichkeit nach deutschem Reichsrecht, Rostocker Studien 1904.

Gümbel, Bundesfeldherrnamt und Militärhoheit nach deutschem Staatsrecht, Hirths Annalen 1899.

v. Helldorff, Dienstvorschriften der preußischen Armee, mit Genehmigung des Kriegsministeriums herausgegeben.

Jaenisch, Die Militärkonventionen und die Einheitlichkeit des Reichsheeres, Heidelberg 1907.

Jost, Die staatsrechtlichen Theorieen über die Natur des deutschen Heeres nach der Reichsverfassung, Borna 1908.

Laband, Staatsrecht, 4. Aufl.

Laband, Kritik von Brockhaus, im Archiv f. öff. Recht, Band 3.

Mende, Die deutschen Militärkonventionen und die Reichsverfassung, Göttingen 1908.

Mueller, Die Teilung der Militärgewalt im deutschen Bundesstaat, Leipzig 1905.

Graf **Rhena,** Die Stellung des Reserveoffiziers im Heer nach preußischem Militärrecht, Leipzig 1904.

Schneider, Die rechtliche Natur des Offizierdienstes in Deutschland, Gießen 1906.

Senff, Die Kommandogewalt der Landesherren im deutschen Heer, Leipzig 1907.

v. Seydel, Das Kriegswesen des Deutschen Reichs, Hirths Annalen 1874/5.

v. Seydel, Kommentar zur Reichsverfassungs-Urkunde.

Tepelmann, Die rechtliche Natur der Militärkonventionen und ihr Einfluß auf die Einheitlichkeit des Reichsheeres, Göttingen 1891.

Werner, Die militär-staatsrechtliche Stellung des Großherzogs von Hessen, 1910.

Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reiches.

Reichsgerichtsentscheidung in Zivils., Band 20, Seite 148.

dto. in Strafs., Band 23, Seite 17.

Militärgesetze des Deutschen Reichs mit Erläuterungen des preußischen Kriegsministeriums, Berlin 1890.

Bundesstaat und Militärgewalt.

Unter den Begriff Staatsgewalt oder Staatshoheit fassen wir die sämtlichen Herrschaftsrechte oder Hoheitsbefugnisse eines Staats zusammen, welche es ihm ermöglichen, seine Untertanen in jeder Hinsicht zur Erreichung des Staatszwecks zu regieren.

Während die Betätigung dieser Staatsgewalt in einem Einheitsstaat eben durch diesen allein und ausschließlich erfolgt, ist in der Natur des Bundesstaats eine Zweiheit von Gewalten, eine planmäßige Aufteilung der Gesamtheit staatlicher Kompetenz zwischen Bund und Glied, zwischen Reich und Einzelstaat *), begründet. Auch das Deutsche Reich weist diese Merkmale eines Bundesstaats auf.

Unter solcher Kompetenzaufteilung ist nun nicht zu verstehen, daß auch die Gewalt über die Abgrenzung der Kompetenz eine Teilung erfahre, diese leitet sich vielmehr aus der Souveränität her, welche unteilbar ist und dem Reich zusteht.**) Die Souveränität des Deutschen Reichs ergibt sich aus dem Artikel 78 seiner Verfassung, in welchem die sogenannte Kompetenzkompetenz, die Befugnis, die Reichskompetenz einseitig zugunsten des Reichs zu verändern, geregelt wird.

Nur die Kompetenz selbst ist also teilbar und wird im Bundesstaat in ihre Bestandteile zerlegt; ein Teil der Hoheitsrechte ist hier dem Reich, der andere den Einzelstaaten zugeteilt, so daß beide Träger staatlicher Herrschaftsbefugnisse sind, deren Machtbereiche sich gegenseitig zur Gesamtheit derjenigen Staatsgewalt ergänzen, welche den Untertanen gegenüber in die Erscheinung tritt. Je umfangreicher die Staatsgewalt des Reichs gestaltet ist, desto weniger Kompetenz ist den Einzelstaaten belassen und umgekehrt. Wenn auf Reichs- oder einzelstaatlicher Seite auch nur noch ein Minimum staatlicher Gewalt besteht, so ist hieraus der Bundesstaat als solcher nachzuweisen, dagegen nicht mehr, wenn einer der beiden Teile alle beziehungsweise gar keine Staatsgewalt besitzt.

Innerhalb der Staatsgewalt lassen sich nun deutlich verschiedene Gruppen von Hoheitsrechten unterscheiden, welche in sich geschlossene Gebiete staatlicher Herrschaft umfassen. Solche Herrschaftsgebiete sind: das Rechtswesen, das Finanzwesen, das Militärwesen u. a. m.

Die bundesstaatliche Hoheitsteilung kann im Verhältnis zu diesen Gebieten folgende drei verschiedenen Wege einschlagen:

1. Die Staatsgewalt kann so zwischen Reich und Einzelstaaten verteilt sein, daß die einzelnen Gebiete nicht auseinander gerissen werden, sondern geschlossen entweder dem Reich oder den Einzelstaaten zufallen.

*) Vgl. Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in v. Holzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1904, Band 2, Seite 452.

**) Vgl. Anschütz, a. a. O., Seite 516.

Hiernach würde z. B. das Reich die ganze Militärgewalt bekommen, während die Einzelstaaten dafür die gesamte Staatsgewalt auf dem Gebiet des Rechtswesens ausüben.

2. Die einzelnen Gebiete selbst können in sich geteilt werden und jeweils der eine Teil davon dem Reich, der andere den Einzelstaaten überwiesen werden. Hierzu wäre eine Zerlegung der Gebiete in die einzelnen Herrschaftsrechte, aus denen sie bestehen, und eine Zuweisung bestimmter Herrschaftsrechte erforderlich. Es würde demnach z. B. das Reich gewisse Hoheitsrechte des Finanzwesens übernehmen, wärhend der Rest der Finanzgewalt den Einzelstaaten zufiele.

3. In ein und demselben Bundesstaat kommen beide eben genannten Arten der Staatsgewaltverteilung gleichzeitig zur Anwendung, sodaß manche Gebiete ungetrennt, andere nur zum Teil den beiderseitigen Machtbereichen von Reich und Einzelstaat angehören. In solchem Fall würde z. B. dem Reich die gesamte Staatshoheit auf dem Gebiet des Militärwesens und außerdem eine Anzahl Herrschaftsrechte der Finanzgewalt anheimfallen, während die Einzelstaaten alle Rechtsgewalt nebst dem Rest der Finanzgewalt besäßen. —

Für unsere Arbeit hat es ein besonderes Interesse, festzustellen, wie dasjenige Gebiet staatsrechtlicher Herrschaft, welches wir Militärwesen genannt haben, in einem Bundesstaat gestaltet ist.

Nach dem Gesagten wären drei Möglichkeiten vorhanden:

1. Die Militärhoheit wird ungetrennt zur Kompetenz des Reichs geschlagen. Damit ergibt sich das Vorhandensein einer vollkommenen Herrschaftsgewalt des Reichs auf dem Gebiet des Militärwesens, und die Einzelstaaten sind infolgedessen ohne irgendwelche Militärgewalt. Das Heer des Bundesstaats ist ganz und gar Reichsangelegenheit, es gehört dem Reich, wie es ihm auch gehören würde, wenn statt eines Bundesstaats ein Einheitsstaat bestände. Die staatsrechtliche Literatur hat ein solches Heer mit dem Ausdruck „Reichsheer“ bezeichnet.

2. Das geschlossene Gebiet der Militärgewalt wird der einzelstaatlichen Hoheit delegiert. Das Reich will gewissermaßen garnichts mit dem Militärwesen zu schaffen haben. Die Folge davon ist, daß den Einzelstaaten eine lückenlose Militärgewalt zusteht, und daß das Reich gar keine Herrschaftsbefugnisse des Militärwesens ausübt. Dafür hält aber jeder Einzelstaat ein Heer, als ob er garnicht Mitglied eines Bundesstaats wäre, wie wenn vielmehr die Einzelstaaten einzelne Einheitsstaaten geworden wären. Jedoch stehen all diese Heere der Einzelstaaten infolge deren Zugehörigkeit zum souveränen Reich dem Bundesstaat zur Kriegführung zur Verfügung, welcher auf diese Weise eine Streitmacht erhält, die äußerlich keinen Unterschied gegenüber der Streitmacht eines Staatenbunds aufweist. Ein solches Heer führt im Staatsrecht den Namen „Kontingentsheer“.

3. Die Militärgewalt ist zum einen Teil Herrschaftsgewalt des Reichs, zum anderen Teil den Einzelstaaten überlassen. Aber weder das

Reich noch die Einzelstaaten haben vollkommene Militärhoheit. Nur das Reich könnte sich solche jederzeit verschaffen. Während wir im Fall 1 von vollständiger Militärhoheit des Reichs, im Fall 2 von ebensolcher der Einzelstaaten sprechen können, ist bei dieser dritten Möglichkeit gleichzeitig dem Reich wie den Einzelstaaten ein Teil der Militärherrschaftsübung eingeräumt. Sowohl das Reich als auch jeder Einzelstaat besitzt eine Anzahl militärischer Herrschaftsrechte, deren Menge je nach der für den Einzelfall gültigen Normierung verschieden sein kann. Je mehr Herrschaftsrechte der militärischen Kompetenz des Reichs angehören, desto weniger bleiben dem Einzelstaat und umgekehrt. In keinem anderen Staatengebilde als in einem Bundesstaat kann die Militärhoheit so geartet sein. Das Heer aber, welches aus solchen staatsrechtlichen Verhältnissen entspringt, kennzeichnet sich in manchen Beziehungen als Reichsheer und in anderen als Kontingentsheer und bildet so ein Mittelding zwischen beiden. Wir werden ihm nach einem Vorschlag Mueller's*) im folgenden die Bezeichnung „bundesstaatliches Heer" beilegen.

In einem Bundesstaat muß nun nicht etwa eine dieser drei Arten ausschließlich vorkommen, so daß man unter allen Umständen sagen könnte: der Bundesstaat X besitzt ein Reichsheer, der Bundesstaat Y ein Kontingentsheer, der Bundesstaat Z ein bundesstaatliches Heer.

Vielmehr können auch in ein und demselben Bundesstaat zwei Arten auf einmal oder gar alle drei Variationen gleichzeitig vertreten sein, je nachdem das in Frage kommende Reich betreffs der einzelnen seiner Einzelstaaten verschiedene Rechtsvorschriften aufzuweisen hat. Es wäre also sehr gut denkbar, daß der Bundesstaat X über Streitkräfte verfügt, welche sich gemäß den Abmachungen mit den Einzelstaaten A, B, C zum einen Drittel als bundesstaatliches Heer, laut Verträgen mit den Einzelstaaten D, E, F zum zweiten Drittel als Reichsheer, gemäß Uebereinkommen mit den Einzelstaaten G, H, I zum dritten Drittel als Kontingentsheer darstellen würden.

Ja, es wäre endlich in einem solchen Kontrakt des Reichs mit einem Einzelstaat nicht einmal der Fall ausgeschlossen, daß der betreffende Einzelstaat etwa sich verpflichten würde, einen Teil seiner waffenfähigen Bevölkerung als Reichsheer zu gestellen, während er den Rest der ausgehobenen Soldaten z. B. als Kontingentsheer aufstellen würde. —

Die staatsrechtliche Möglichkeit eines bundesstaatlichen Heers wird in der Literatur fast durchweg nicht zugegeben, indem die meisten Schriftsteller der Ansicht sind, auf dem Gebiet des Militärwesens müsse — im Gegensatz zu den anderen Gebieten der Staatsgewalt — unbedingt die ganze Hoheit in einer Hand vereinigt bleiben, da solches das Wesen der hierarchischen Organisation des Militärs gebiete; wenn es auch manchmal den Anschein erwecke, als ob die Militärgewalt zwischen dem Reich und den Einzelstaaten geteilt sei, so dürfe man sich doch bei einer Aner-

*) Vgl. Mueller, die Teilung der Militärgewalt im deutschen Bundesstaat, Leipzig 1905, Seite 81. Gegner der Theorie ist Jost, Die staatsrechtlichen Theorieen über die Natur des deutschen Heeres nach der Reichsverfassung, Borna 1908, Seite 17 ff.

kennung dieser Gewaltenteilung nicht beruhigen, weil in solchen Fällen stets eine Wertbeurteilung der einzelnen Bestandteile der Militärgewalt zeigen müsse, daß die Teilung nur eine scheinbare sei.*)

Selbstverständlich wäre es, vom militärischen Standpunkt betrachtet, wünschenswert, daß eine Teilung der Militärgewalt zwischen Reich und Einzelstaaten nicht stattfände, denn besonders auf dem Gebiet des Militärwesens ist jede Vielherrschaft gleichbedeutend mit Schwächung. Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus dürfen wir aber nicht abstreiten, daß ein bundesstaatliches Heer ebenso daseinsberechtigt ist wie ein Reichs- oder Kontingentsheer.

Unsere Gegner behaupten, wenn ihnen der Fall eines bundesstaatlichen Heers zur Beurteilung unterbreitet wird, daß zwar äußerlich ein Teil der Militärherrschaftsrechte dem Reich, der andere den Einzelstaaten überwiesen sei, daß aber nicht die Zahl der Herrschaftsrechte, sondern ihr innerer Wert dafür entscheidend sei, ob hinter der Zweiteilung des Wortlauts der Militärhoheit auch eine Zweiteilung ihres Inhalts vorliege. Dann untersuchen sie die einzelnen Herrschaftsrechte auf ihren staatsrechtlichen Wert und finden, daß der Besitz eines einzelnen, hervorragenden Militärhoheitsrechts für die Zuerkennung der „höchsten" Militärgewalt maßgebend sei.**) Manche stehen infolgedessen auf dem Standpunkt, daß das Recht des Oberbefehls dasjenige Recht der Militärgewalt sei, welches alle übrigen Rechte einschließe oder nach sich ziehe. Andere finden, daß z. B. das Recht der Dienstherrlichkeit (der Anspruch auf Leistung der Militärdienste der Untertanen) der Inbegriff der Militärgewalt sei, daß alle übrigen militärischen Herrschaftsrechte sich nur aus diesem Hoheitsrecht herleiten, also in ihm enthalten seien usw. Je nachdem die Vertreter solcher Anschauungen ihren „Inbegriff" der Militärgewalt auf der Reichs- oder einzelstaatlichen Seite ermitteln, glauben sie, das Vorhandensein eines Reichsheers oder eines Kontingentsheers bewiesen zu haben. Sie kommen nach meist recht oberflächlicher Beurteilung der übrigen, „abgeleiteten" militärischen Herrschaftsrechte zu dem Schluß, daß z. B. die einzelstaatliche Militärgewalt in dem betreffenden Fall eine Summe bloßer Ehrenrechte sei, oder daß der Reichsmilitärgewalt schlechtweg alle rechtliche Bedeutung abgesprochen werden müsse.

Daß in manchen Zweigen innerhalb des Herrschaftsgebiets des Militärwesens das Reich, in anderen der Einzelstaat Gewalthaber sein könnte, daß mehrere Herrschaftsrechte sich gegenseitig überlegen sein könnten und hiervon einige dem Reich, andere den Einzelstaaten zuständen, wird abgelehnt. Wenn es auch klar ist, daß von den Militärhoheitsrechten ein bestimmtes das staatsrechtlich machtvollste sein muß, so folgt doch nicht daraus, daß dieses Recht alle anderen in sich schlösse. Die Frage: Wer

*) Dies möchte wohl Jost, a. a. O., Seite 89 ff., beweisen.

**) Hier liegt der Fehler. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Militärgewalt nicht nur in einem, sondern in mehreren „höchsten" Militärhoheitsrechten wurzelt, die gegenseitig voneinander abhängen; dies soll in der vorliegenden Arbeit bewiesen werden. Sind die „höchsten" Militärhoheitsrechte alle bei Reich oder Einzelstaat vereinigt, so ist über den Rest ein Werturteil möglich, finden sich solche Hoheitsrechte aber bei Reich und Einzelstaat, dann ist die tatsächliche Teilung der Militärgewalt anzuerkennen.

besitzt im Bundesstaat X die Militärhoheit, das Reich o d e r die Einzelstaaten? Hat der Bundesstaat X ein R e i c h s - o d e r K o n t i n g e n t s h e e r? ist verfehlt, denn sie vergißt, daß auch beide, Reich wie Einzelstaat, wesentliche Bestandteile der Militärgewalt oder, wenn man so will, das Reich souveräne, die Einzelstaaten nichtsouveräne Militärhoheit besitzen könnten.

Es besteht die Möglichkeit, daß der Anteil des Reichs an der Militärhoheit eine militärische Teilgewalt des Reichs begründet, und daß infolgedessen die Restgewalt auf dem Gebiet des Militärwesens eine militärische Teilgewalt der Einzelstaaten darstellt. Beide bestehen nebeneinander im selben Bundesstaat, dessen volle militärische Herrschaftsgewalt nur in ihrer Summe begründet ist. Daher gilt auf dem Gebiet des Militärwesens nicht anders als auf den anderen Gebieten staatlicher Herrschaft die Regel, daß die Staatshoheit in einem Bundesstaat eine Spaltung in Reichs- und Landesgewalt erleiden kann, welche sogar die einzelnen Herrschaftsgebiete auseinanderreißt, und daß die Reichs- und Landesherrschaftsrechte zusammen wieder die Gesamtheit der Herrschaftsgewalt ergeben, unter welcher die Untertanen stehen.*)

So ist es auch, wie wir sehen werden, im Deutschen Reich.

---

*) Wir verzichten in diesem Fall auf Lösung des „Problems: Reichs- oder Kontingentsheer", wie J o s t, a. a. O., Seite 18, sagt, und wir ziehen solchen Verzicht dem notwendig mißglückenden „Versuch einer Stellungnahme" (a. a. O., Seite 89 ff.) vor.

Erster Teil.

Die Regelung der persönlichen Militärgewalt des Großherzogs von Baden.

Verhältnis zur Militärgewalt des badischen Staats.

Zu den Zeiten, als der Absolutismus die in Deutschland herrschende Regierungsform war, unterschied sich die Aeußerung der staatlichen Herrschaftsgewalt auf dem Gebiet des Militärwesens in staatsrechtlicher Hinsicht nicht von derjenigen, welche auf den anderen Gebieten der Staatshoheit üblich war. Der Fürst übte als vollkommen unumschränkter Monarch sämtliche Herrschaftsrechte persönlich aus, er allein hatte auch die gesamte Militärgewalt in Händen. Dieser Zustand ist im heutigen Deutschland grundsätzlich anders geworden.

Die Umformung der ehemals absolutistischen Staaten in konstitutionelle hatte zur Folge, daß sich auf allen Gebieten der Staatshoheit das früher bloß regierte Volk zum mitregierenden erhob, daß nunmehr die staatlichen Herrschaftsrechte unter Mitwirkung der Volksvertretung ausgeübt werden. Die militärischen Herrschaftsrechte nehmen jedoch bei diesem Umschwung eine Sonderstellung ein. Denn das Gebiet des Militärwesens ist in seiner eigentlichen Natur ein durchaus absolutistisches Herrschaftsgebiet und somit der konstitutionellen Entwicklung weniger zugänglich.

Sein Zweck ist die Ausbildung der Kriegsmacht, zuletzt die Kriegführung. Der Krieg aber erfordert eine kraftvolle Leitung durch einen Feldherrn, dessen Macht in keiner Weise eingeschränkt, keinerlei Rücksichten unterworfen ist, der seinen höchstpersönlichen Willen mit Zwangsgewalt auf seine Machtmittel übertragen kann, ohne selbst Menschenleben schonen zu müssen. Da alle Friedensarbeit der Kriegsmacht Schule für den Krieg ist, muß auch sie sich unter gleichen Gesichtspunkten vollziehen.

Die traditionelle deutsche Feldherrnpersönlichkeit ist der Fürst, die typische Form seiner militärischen Machtentfaltung seine Kommandogewalt. Ohne die Kommandogewalt ist kein Militär denkbar, denn sie allein ist die Schöpferin der militärischen Disziplin, indem sie ein unbegrenztes Befehlsrecht auf der einen, eine bedingungslose Gehorsamspflicht auf der anderen Seite erzeugt. Und so kommt es, daß in einem deutschen Staat, sei er absolut- oder konstitutionell-monarchischer Natur, der Fürst persönlich alle eigentliche Militärgewalt besitzt.

Hingegen bewirkt der Einfluß des Konstitutionalismus trotzdem eine Verringerung der Militärgewalt des Fürsten im Vergleich zu derjenigen, welche er im absolut-monarchischen Staat besaß. Eine Anzahl militäri-

scher Hoheitsrechte nämlich, welche allerdings eine nicht unmittelbar militärische Eigenart besitzen, vor allem Rechte der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, lösen sich von der Person des Fürsten los und werden zu konstitutionellen Rechten des Staats, so daß wir z. B. im heutigen Deutschen Reich folgende Teilung der Militärhoheit unterscheiden:

1. Eigentliche (persönliche) Militärgewalt:
   a) des Kaisers,
   b) der Einzelstaatfürsten (Senate);
2. Konstitutionelle Militärhoheit:
   a) des Reichs,
   b) der Einzelstaaten,

oder:

I. Reichsmilitärgewalt:
   A. Persönliche Militärhoheit des Kaisers,
   B. Konstitutionelle Militärgewalt;
II. Einzelstaatliche Militärgewalt:
   A. Persönliche Militärhoheit des Fürsten (Senate),
   B. Konstitutionelle Militärgewalt.

Unsere Arbeit beschäftigt sich nur mit den unter 1 b und II A genannten militärischen Herrschaftsrechten und zwar im besonderen mit der persönlichen Militärgewalt des Großherzogs von Baden unter Ausschluß der konstitutionellen Bestandteile, also der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Wir beginnen mit der Betrachtung ihrer historisch-staatsrechtlichen Entwicklung.

Die Quellen.

In der großen Zeit, welche unmittelbar der Schöpfung des neuen Deutschen Reichs vorherging, war die Strömung, welche die Vereinigung sämtlicher deutschen Fürsten und Länder, die Wiedergründung eines starken Deutschen Reichs erstrebte, vonseiten Badens und insbesondere seines damals regierenden Großherzogs Friedrich I. (des Deutschen) hervorragend gefördert worden. Bereits die Denkschrift, welche die Großherzoglich Badische Regierung am 2. September 1870 an den damaligen Kanzler des Norddeutschen Bunds richtete, spricht von einem Eintritt der süddeutschen Einzelstaaten in den Norddeutschen Bund und von der Neugründung einer deutschen Kaiserwürde. Sie betont besonders die Bereitwilligkeit der Großherzoglich Badischen Regierung, dem Norddeutschen Bund beizutreten, hält aber unter Beibehaltung der sonstigen Verfassung des Norddeutschen Bunds „in den spezifisch politischen Beziehungen (in den diplomatischen und militärischen Angelegenheiten) eine Stärkung der Bundeszentralgewalt bei strenger Festhaltung der Selbständigkeit der Einzelstaaten in ihren inneren Angelegenheiten für tunlich und wünschenswert“.*) Als dann am 15. November 1870 die Vereinbarung zwischen

*) Vgl. Bielefeld, Das kaiserliche Heer, im Archiv für öffentliches Recht, Band 16, Seite 289.

dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen über die für den 1. Januar 1871 geplante Gründung des „Deutschen Bunds“ und Annahme einer Bundesverfassung geschlossen war, begnügte sich Großherzog Friedrich nicht mit der in dieser Bundesverfassung enthaltenen Regelung des Militärwesens, welche bereits ein „bundesstaatliches Heer“ gezeitigt hatte, schon weil er, wie aus obigem Wortlaut der Denkschrift erhellt, längst erkannt hatte, daß nur der engste politische Zusammenschluß von Nord- und Süddeutschland dem künftigen Deutschland endgültige Lebensfähigkeit verleihen würde. Und er schloß zehn Tage später bereits mit dem König von Preußen in dessen Eigenschaft als Bundesfeldherrn die badische Militärkonvention, in die er abermals nicht nur die Anregung zur Gründung eines Deutschen Reichs, wie wir es heute haben, sondern auch diejenige, ein Reichsheer zu schaffen, einflocht. Diese Militärkonvention regelte zunächst das badische Militärwesen mit Beziehung auf das neugeschaffene Verhältnis zum Deutschen Bund und schuf im übrigen, ohne mit dem idealen Reichsheergedanken durchdringen zu können, denjenigen Bestand an militärischer Kompetenz des Großherzogs von Baden und des badischen Staats, welcher sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Als dann nach dem Beitritt von Bayern und Württemberg der Deutsche Bund offiziell vom 1. Januar 1871 ab zum „Deutschen Reich“ geworden war, wurde am 16. April 1871 die Reichsverfassungs-Urkunde als Gesetz bekannt gegeben. Sie brachte eine Verteilung der das Militärwesen betreffenden Herrschaftsrechte, welche derjenigen der Bundesverfassung gleicht.

Wir müssen nun feststellen, ob der durch die badische Militärkonvention auf Grund der Bundesverfassung geschaffene Rechtszustand fernerhin bestehen bleiben konnte, oder ob die Verkündung der Reichsverfassung Einfluß auf diesen Zustand hatte und welchen. Hierzu untersuchen wir die staatsrechtliche Stellung der badischen Militärkonvention gegenüber der Reichsverfassung.

Die badische Militärkonvention ist ein Staatsvertrag, welchen der König von Preußen als Bundesfeldherr und der Großherzog von Baden als die Vertreter des Deutschen Bunds beziehungsweise Badens vereinbart haben, als Baden im Begriff stand, Mitglied des durch die Herbstverträge von 1870 gegründeten Deutschen Bunds zu werden. Sie ist, wie ihre Einleitungsworte bezeugen, „im Anschluß an die das Bundes-Kriegswesen betreffenden Bestimmungen der vereinbarten Verfassung des Deutschen Bunds, behufs Regelung der Verhältnisse des Großherzoglich Badischen Kontingents zur Königlich Preußischen beziehungsweise Bundes-Armee“ abgeschlossen.

Da nun die militärischen Festsetzungen dieser Verfassung des Deutschen Bunds mit denjenigen der Reichsverfassung übereinstimmen, konnte letztere ruhig an die Stelle der ersteren treten, ohne dadurch auf die rechtliche Stellung der badischen Konvention eine Einwirkung zu äußern. Daß die wenigen, rechtlich ganz nebensächlichen Unterschiede im

Ausdruck usw., welche zwischen den beiden Verfassungen bestehen, irgendwelchen Einfluß auf diese Tatsache hätten, kann füglich nicht behauptet werden.

Somit bestand nach Inkrafttreten der Reichsverfassung zwischen ihr und der badischen Militärkonvention einfach dasjenige Rechtsverhältnis fort, welches auch vorher zwischen der Bundesverfassung und der Konvention bestanden hatte. M. a. W. das Rechtsverhältnis ist so, als ob die badische Militärkonvention garnicht ursprünglich im Anschluß an die Bundesverfassung, sondern wie wenn sie von vornherein „im Anschluß an die das Reichskriegswesen betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung, behufs Regelung der Verhältnisse des Großherzoglich Badischen Kontingents zur deutschen beziehungsweise Königlich Preußischen Armee“ *) abgeschlossen wäre.

Es bleibt daher nur noch die Untersuchung, inwieweit die Reichsverfassung inhaltlich die Festsetzungen der badischen Militärkonvention zuläßt.

Die Reichsverfassung ist, wie schon der Name sagt, Verfassungsrecht. Somit gilt der Satz, daß ihre Bestimmungen nicht durch Verträge der Einzelstaaten abgeändert werden können. Das Militärwesen regelt sie in ihrem XI. Abschnitt, welcher die Ueberschrift „Das Reichskriegswesen“ trägt. Dadurch, daß daselbst durch ausdrückliche und ausführliche Erwähnung ihrer Bestandteile die neuzuschaffende Reichsmilitärgewalt zusammengestellt wird, werden gleichzeitig die Grenzen für die deutsch-einzelstaatliche Militärgewalt gezogen. Zu ihr gehören einfach sämtliche Militärhoheitsrechte, welche nicht als solche der Reichsmilitärgewalt bezeichnet werden, ohne daß es einen Unterschied bildet, ob diese Rechte, wie in den Artikeln 63, 2 und 66, ausdrücklich der einzelstaatlichen (Landesfürsten-)Militärgewalt zugesprochen werden, oder ob sie überhaupt nicht erwähnt werden. Auch die nicht in der Reichsverfassung genannten Militärhoheitsrechte verbleiben nämlich den Einzelstaaten, da sie ihnen ja auch in früherer Zeit, als die Einzelstaaten noch militärische Souveränität besaßen, vor der Bundes-Reichsverfassung, zugestanden hatten; und nur eben das, was den neuzugründenden Bestand der Reichsmilitärgewalt (Bundesmilitärgewalt) ausmachen sollte, mußte durch ausdrückliche Benennung von der souveränen Militärhoheit der Einzelstaaten abgelöst und dem Reich überwiesen werden.

Wenn trotzdem in den beiden genannten Artikeln auch die hauptsächlichsten Militärhoheitsrechte der Landesfürsten aufgezählt werden, so hat das wenigstens den Vorteil, daß Zweifel über ihre Zuteilung ausgeschlossen sind, und bestätigt ferner, daß die Reichsverfassung keinesfalls ein Reichsheer oder ein Kontingentsheer, sondern eben nur ein bundesstaatliches Heer geschaffen hat.**)

---

*) Wie die Wiederholungen im Inhalt der Konvention beweisen, ist in der Einleitung versehentlich die unkorrekte Umstellung des Prinzipal- und Eventualfalls unterlaufen.

**) Auch das Offizierernennungsrecht ist nämlich infolge der dadurch geübten Delegation des Befehlsrechts eines der höchsten Militärhoheitsrechte.

Obgleich auf die beschriebene Weise vonseiten der Reichsverfassung eine Abgrenzung der Kompetenzen der Reichsmilitärgewalt und einzelstaatlichen Militärgewalt erreicht war, lag es doch nicht in der Absicht der Reichsverfassung, daß von nun an diese Abgrenzung allen Einzelstaaten gegenüber unabänderliche Gültigkeit besitzen sollte. Im Gegenteil, der Artikel 66 setzt sogar voraus, daß „besondere Konventionen ein anderes bestimmen", wenngleich nur hinsichtlich eines einzigen Militärhoheitsrechts.

An sich sind also Militärkonventionen von der Reichsverfassung nicht ausgeschlossen, sondern als zulässig bezeichnet. Inhaltlich sind sie jedoch beschränkt. Sie dürfen nach dem von Artikel 2 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatz: „Reichsrecht bricht Landrecht" keine Bestimmungen enthalten, welche den verfassungsrechtlichen Festsetzungen zugunsten der Reichsmilitärgewalt zuwiderlaufen, und können — unter unbedingter Beobachtung der in der Verfassung vorbehaltenen Reichsmilitärgewalt — nur solche Punkte vertraglich beeinflussen, für deren besondere Regelung die Reichsverfassung den erforderlichen Spielraum gelassen hat. Das abgegrenzte Gebiet der Reichsmilitärgewalt bleibt für Konventionen immer unantastbar, im übrigen aber können sie über die Militärgewalt uneingeschränkt verfügen. Die Vorschriften der Militärkonventionen können sich also auf all diejenigen Militärhoheitsrechte erstrecken, über welche die Reichsverfassung nicht bereits zugunsten des Reichs verfügt hat, und können so die Militärgewalt der Einzelstaaten nur insoweit abweichend von der Verfassung regeln, als sie etwa die einzelstaatliche Kompetenz nicht ganz bis an diejenigen Schranken heran ausdehnen, welche ihr gegenüber das Gebiet der Reichsmilitärgewalt abstecken. Sie können mit ihren Bestimmungen bis hart an diese Schranken herantreten, dürfen aber in nichts in das Kompetenzfeld der Reichsmilitärgewalt hinübergreifen.

Wir werden im Verlauf dieser Arbeit sehen, daß die badische Militärkonvention nicht gegen diese Regeln verstößt; das von ihr gegebene Bild der Militärgewaltverteilung ist daher inhaltlich in erster Linie maßgebend für den geltenden Rechtszustand. Nur wo die Konvention nichts bestimmt, gilt zu ihrer Ergänzung das Recht der Reichsverfassung.

Formell ist endlich zu bemerken, daß die badische Militärkonvention, soweit sie badische Hoheitsrechte mindert, der seinerzeit erfolgten Genehmigung seitens des Landtags zu ihrer Gültigkeit bedurfte, während eine Genehmigung von Bundesrat und Reichstag nicht erforderlich wurde, da die Konvention Rechte des Reichs nicht beeinträchtigt.*)

Die badische Militärkonvention.

Schon die oberflächliche Betrachtung des Inhalts der badischen Militärkonvention zeigt, daß diejenige juristisch-genaue Art der Formulierung, welche wir in modernen Staatsverträgen zu erkennen gewohnt sind, nicht auch bei ihr angewandt ist. Die Konvention sollte nämlich mehr

*) Vgl. u. Seite 22 Anm. ***)

einem dringenden Bedürfnis ihrer Zeit schnell abhelfen, als ein Kunstwerk sein *), und man hielt angesichts der bevorstehenden Verbrüderung der deutschen Stämme, zu einer Zeit, wo der neuerwachte Sinn für deutsche Einigkeit immer wieder nach Taten dürstete, alle Worte für nebensächlich. Daß die Folge dieser Hast, juristische Unklarheit, — in Verträgen stets ein Nachteil für die schwächere Partei! — ungewollte Wirkungen haben konnte, blieb unbeachtet. Angesichts der blutbesiegelten Erfolge des neu geeinten Deutschlands erschien das Bedenken kleinlich, daß die Militärkonvention nicht durchweg die Absicht der Kontrahenten klar zum Ausdruck brachte, daß die Parteien zwar „wußten", aber nicht „erklärten", was sie wollten. — Es ist nicht möglich, die vielen Zweifel zu erörtern, welche in der Literatur über die Bestimmungen der Konvention aufgetaucht sind, wir werden uns daher lediglich daran halten, ein Bild der Militärgewalt des Großherzogs von Baden zu geben auf Grund dessen, was in der Konvention geschrieben steht, des „jus quod est".

Bevor wir die Bestimmungen der badischen Militärkonvention selbst betrachten, sei festgestellt, welche staatsrechtlichen Persönlichkeiten als Kontrahenten dieses Staatsvertrags in Vertretung der durch sie kontrahierenden Staaten auftreten. Sie sind in den Einleitungsworten bezeichnet mit den Worten: „Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden". Beide sind in dieser Eigenschaft durch Bevollmächtigte vertreten.

Bezüglich der Persönlichkeit des einen Kontrahenten, des Großherzogs von Baden, kann kein Zweifel obwalten, dagegen wird darüber gestritten, wer als Gegenkontrahent an dem Vertrag beteiligt ist. Der Bevollmächtigte sollte ja offenbar nicht die physische Person des Königs Wilhelm I., sondern eine staatsrechtliche Persönlichkeit samt ihren Rechtsnachfolgern repräsentieren. Und so wurde in Frage gezogen, ob unter der Bezeichnung „der König von Preußen als Bundesfeldherr" der König von Preußen, der Bundesfeldherr oder gar beide staatsrechtlichen Persönlichkeiten in Vertretung des Bunds beziehungsweise Preußens kontrahiert haben.

Wenn der Bevollmächtigte den König von Preußen als solchen hätte vertreten sollen, so hätten die Worte „als Bundesfeldherr" keinen Sinn. Hätte sich König Wilhelm in beiden Eigenschaften vertreten lassen wollen, so müßte es statt „als" „und" heißen. Daher ist die richtige Auslegung die, daß nur der Bundesfeldherr, beziehungsweise als dessen Rechtsnachfolger seit Abschluß der Reichsverfassung der Kaiser, in der Person des Königs von Preußen, daß der König von Preußen nur in seiner Eigenschaft als Bundesfeldherr, als Organ und Vertreter der Zentralgewalt, durch die badische Militärkonvention berechtigt und verpflichtet werden sollte. Die Art der Bezeichnung schließt gewissermaßen ausdrücklich die Auffassung aus, daß der König von Preußen als solcher an dem Vertragsschluß beteiligt sein könnte.

*) Vgl. Bielefeld, a. a. O., Seite 290 ff.

Und doch steht Laband unserer Ansicht entgegen und mit ihm fast alle übrigen Schriftsteller. Laband setzt sich gänzlich über den Wortlaut der Militärkonvention, welchen wir besprechen, hinweg und stellt die Behauptung auf, aus der Wahl der Bezeichnung sei nicht zu entnehmen, „in welcher rechtlichen Eigenschaft der Kaiser und König den Vertrag geschlossen hat, und ob demgemäß das Reich oder Preußen als das Subjekt der aus dem Vertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten zu erachten ist; vielmehr" sei „der Inhalt dafür entscheidend".*)

Die Bezeichnung des Kontrahenten ist doch dermaßen prägnant und unzweideutig, daß es jedem Unbefangenen durchaus gesucht erscheinen muß, wenn man ihr, etwa auf Grund irgend einer Stelle des Vertragsinhalts, eine nicht in ihr selbst liegende Bedeutung unterstellen wollte. Vielmehr könnte weit eher von dem Subjekt des Vertrags — man denke an die Kompetenz der Bevollmächtigten! — auf die Gültigkeit des Vertragsinhalts als von dem Inhalt auf das Vertragssubjekt geschlossen werden. Und dies ganz besonders bei der bereits erwähnten staatsrechtlich oberflächlichen Art, wie der Inhalt abgefaßt ist.

Da Laband in Ansehung des Inhalts der Militärkonvention zu dem Schluß kommt, daß der Bundesfeldherr und der König von Preußen Gegenkontrahenten des Großherzogs von Baden gewesen seien, so wollen wir nicht nur entgegnen, daß aller Inhalt, für welchen der Bevollmächtigte des Bundesfeldherrn nicht zuständig war, eine Kompetenzüberschreitung darstellt und somit ungültig ist; sondern wir werden außerdem den Inhalt daraufhin prüfen, ob dem Bundesfeldherrn (Kaiser) in der badischen Militärkonvention überhaupt ein Eingreifen in die Befugnisse des Königs von Preußen vorgeworfen werden kann, sodaß eine Teilnahme des Königs von Preußen an der Konvention notwendig gewesen wäre, um diesen Teilen des Inhalts Gültigkeit zu verleihen. Diese Untersuchung wird dann zeigen, daß an keiner Stelle der badischen Militärkonvention der Bundesfeldherr (Kaiser) die Zuständigkeit des Königs von Preußen verletzt, und wird somit auch das Motiv beseitigen, welches den Vorschlag Labands gezeitigt hat.

Ueberhaupt nur in zwei Punkten des Inhalts könnten Zweifel entstehen, ob nicht der Gegenkontrahent des Großherzogs von Baden preußische Interessen angreift.

Zum ersten sichert in Artikel 19 die „Königlich Preußische Regierung" der „Großherzoglich Badischen die Gewährung aller derjenigen auf das Bundes-Kriegswesen bezüglichen Vorteile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder irgend einem Staat des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden". — Für ein so weit gehendes Versprechen wäre nur die Bundesregierung (das Reich) zuständig; weder der Bundesfeldherr (Kaiser) noch der König von Preußen wäre

*) Vgl. Laband, Staatsrecht, 4. Aufl., Band 4, Seite 26.

dazu berechtigt, und so müssen wir den Artikel 19 in jedem Fall für ungültig erklären.*)

Zum zweiten ist es die Uebertragung von Rechten auf Preußen, wie sie die badische Militärkonvention für den Eventualfall vorgesehen hat. Für die Gültigkeit dieser Bestimmungen ist es aber unerheblich, daß der König von Preußen nicht Kontrahent ist, da sich die badische Militärkonvention hierin nach den Grundsätzen eines Vertrags zugunsten Dritter charakterisiert und die Einwilligung des Königs von Preußen nebenher und formlos erklärt werden konnte.**)

Nirgends aber wird in der badischen Militärkonvention der König von Preußen verpflichtet, daher braucht er auch nicht Kontrahent zu sein.

Hiermit entfällt endgültig jeder Anlaß zu leugnen, daß nur der Bundesfeldherr (Kaiser) und der Großherzog von Baden die Kontrahenten sind.***)

Wenn wir nun an die eigentliche Aufgabe kommen, die Militärgewalt des Großherzogs auf Grund der Konvention festzustellen, so verdienen zunächst die Eingangsworte des Artikels 1 Beachtung. Daselbst wird folgende Bestimmung getroffen:

„Das Großherzoglich Badische Kontingent wird unmittelbarer Bestandteil der Deutschen beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee, in der Art, daß Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn . . . übernimmt . . ."

Der Sinn dieser Vereinbarung ist: Mit dem badischen Kontingent geht eine Veränderung vor sich, die darin bestehen soll, daß der Bundesfeldherr (Kaiser) ihr Kontingents- und Kriegsherr wird. Dadurch, daß in Gestalt des Nachsatzes — „in der Art, daß" — eine nicht mißverständliche Ausführungsbestimmung der Vordersatz-Bestimmungen gegeben wird, verliert der Vordersatz seine selbständige Bedeutung.

Die wichtigste Stellung der Kriegsmacht gegenüber ist die des Kriegsherrn. Während der Großherzog von Baden als souveräner Fürst dieses Amt bekleidete, ist im Deutschen Reich allein der Kaiser Kriegsherr. Er erklärt nach Artikel 11 der Reichsverfassung Krieg, unter seinem Befehl steht das Heer im Krieg nach Artikel 63, 1, er ordnet die kriegsbereite Aufstellung der Truppen laut Artikel 63, 4 an, er erklärt gemäß Artikel 68 den Kriegszustand. Niemand im Reich kann Krieg führen außer ihm, der es im Namen des Reichs tut; den Einzelstaaten ist alle Kriegsherrlichkeit genommen. Die Uebertragung aller Rechte und

*) Die Frage, ob aus der Ungültigkeit eines solchen Bestandteils der Konvention eine Ungültigkeit des ganzen Staatsvertrags zu folgern ist, ist infolge der Unerheblichkeit des Artikels 19 zu verneinen. Vgl. u. Seite 22, Anm. und Seite 46. — Vgl. auch Bielefeld, a. a. O., Seite 295.

*) Auch der Eintritt Preußens in badische Miet- und Lieferungsverträge bildet bei dem Uebergang der ganzen Verwaltung auf Preußen nur einen Bestandteil dieser Rechtsübertragung. (Vgl. Art. 5 und 11, Schlußprotokoll zur Militärkonvention). — Daß Bielefeld, a. a. O., Seite 299, Anmerkung 32, Preußen für den Eventualfall als Kontrahent annimmt, ist unbegründet. Vgl. u. Seite 44.

**) Ebenso Bielefeld, a. a. O., Seite 292.

Pflichten eines Kriegsherrn über das badische Kontingent auf den Kaiser ist also nichts Neues, sondern nur eine wiederholte Festlegung der verfassungsmäßigen Stellung des Kaisers gegenüber dem badischen Kontingent.*)

Außerdem soll aber der Kaiser auch Kontingentsherr des badischen Kontingents werden, und zwar soll er alle Rechte und Pflichten eines solchen übernehmen. Bevor wir näher hierauf eingehen, müssen wir uns über die Begriffe „Kontingent" und „Kontingentsherr" klar werden.

Beide gehören der Sprache des deutschen Militär-Staatsrechts an und werden sowohl in der Reichsverfassung als auch in der badischen Militärkonvention gebraucht. Der Ausdruck „Kontingent" ist aber schon lange Zeit vorher üblich gewesen, und so ist auch seine Bedeutung aus Verfassung und Konvention nicht zu entwickeln. Sie wird von beiden staatsrechtlichen Akten als bekannt vorausgesetzt. Wenn wir den Begriff erläutern wollen, so ist nur ein geschichtlicher Rückblick geeignet, das nötige Material zu liefern:

Schon im alten Deutschen Reich sprach man von Kontingenten: Diejenige Menge Bewaffneter, welche ein Reichsstand zur Reichsarmee stellte, bildete sein Kontingent. Ihm mußten aber nicht unbedingt alle Truppen des Kontingentsherrn angehören, der Kontingentsherr konnte vielmehr auch außer seinem Reichsarmee-Kontingent noch Sondertruppen halten. Aus jener Zeit hat sich in der deutschen Sprache das Wort Kontingent erhalten, trotzdem es längst keine eigentlichen Kontingente mehr gibt, und heute begreift man darunter die Gesamtheit der Truppen eines Einzelstaats des Deutschen Reichs. Sondertruppen im früheren Sinn kennt das moderne Deutschland nicht mehr, denn alle Truppen eines Kontingentsherrn gehören seinem Kontingent an.

Aus den Artikeln 63, 2 und 66 der Reichsverfassung, woselbst den Kontingentsherren Militärhoheitsrechte zugeteilt werden, geht hervor, daß als Kontingentsherren im heutigen Sinn „die Bundesfürsten beziehentlich die Senate", von „deren" Kontingenten Artikel 66 handelt, anzusehen sind. Nach der Reichsverfassung würde also auch der Großherzog von Baden zu den Kontingentsherren gehören.

Er würde als solcher die Kontingentsherrlichkeit ausüben, d. h. diejenige Militärgewalt, welche als an die Person des Fürsten gebundene Militärhoheit dann übrig bleibt, wenn man die von der Reichsverfassung geschaffene Reichsmilitärgewalt von militärischer Souveränität abzieht, und zwar unter Berücksichtigung der in den Artikeln 63, 2 und 66 ausdrücklich der Kontingentsherrlichkeit zugeschlagenen Militärhoheitsrechte. Die Gewalt des Kontingentsherrn erstreckt sich auf seine dienenden Untertanen, die Soldaten seiner Truppenteile, seines Gebiets; Begriffe, welche sich zur Zeit der Souveränität der Kontingentsherren deckten, weil alle Untertanen eines Kontingentsherrn in seinen Truppenteilen dienten, und

*) Auch an dieser Stelle beweist sich, daß der „König von Preußen als Bundesfeldherr" nur der Bundesfeldherr (Kaiser) ist, denn nur dieser ist Kriegsherr, nicht der König von Preußen.

weil diese Truppen im Gebiet des Kontingentsherrn lagen. Dies ist jetzt anders geworden:

Heutzutag dienen nicht mehr alle badischen Soldaten und nur badische Soldaten im badischen Kontingent; im Großherzogtum Baden liegen nicht mehr alle badischen und nur badische Truppenteile. Politische Rücksichten verlangen vielmehr, daß fremde Untertanen in badischen Truppenteilen und badische in fremden dienen, daß das badische Kontingent zum Teil außerhalb des Großherzogtums disloziert ist, und daß fremdherrliche Truppen in badischen Garnisonen stehen. Die Gewalt des Kontingentsherrn ist geringer als früher, weil badische Staatsangehörige außerhalb des Kontingents ihrer Dienstpflicht genügen können und badische Truppen außerhalb des Lands garnisoniert sind, sie ist stärker als früher, weil fremde Untertanen im Kontingent dienen und fremdherrliche Truppenteile in das Großherzogtum verlegt sind. Die Militärgewalt des Kontingentsherrn aber äußert sich nicht mehr nur gegenüber seinem Kontingent, sondern sie umfaßt folgende vier Arten militärischer Herrschaftsrechte: *)

1. gegenüber badischen Untertanen, welche im badischen oder einem fremdherrlichen Kontingent dienen,
2. gegenüber fremden Untertanen, welche im badischen Kontingent dienen,
3. gegenüber den Trupppenteilen des badischen Kontingents, die in Baden oder außerhalb liegen,
4. gegenüber Truppenteilen fremder Kontingente, die im Großherzogtum disloziert sind.

Hiermit ist die Ausdehnung der durch Artikel 1 der badischen Militärkonvention veranlaßten Kompetenzverschiebung ermittelt. Durch die Uebertragung „aller Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn" ist die gesamte laut Verfassung zuständige Militärgewalt des Großherzogs von Baden auf den Bundesfeldherrn (Kaiser) übergegangen, während der Großherzog auf alle Militärherrschaftsrechte, die seiner Person belassen waren, Verzicht leistete.

Ein solcher Verzicht war auch staatsrechtlich durchaus zulässig, da ja, wie oben erwähnt, der Landtag die Militärkonvention durch sein Einverständnis sanktioniert hat. Alle Aufgabe partikularer Interessen zugunsten der Reichsgewalt entspricht ferner den Worten wie dem Sinn der Reichsverfassung, welche andererseits dem Kaiser die Annahme militärischer Hoheitsrechte der Einzelfürsten nicht verbietet. Eine Genehmigung durch Bundesrat und Reichstag, wie sie Zorn**) für erforderlich hält, indem die Uebertragung von Rechten, mit denen das Reich einen Einzelstaat betraut habe, auch das Reich angehe, war überflüssig; es müßte denn sonst in der Reichsverfassung ausdrücklich untersagt sein, daß

*) Manche haben diese Militärherrschaftsrechte objektiv in kontingentsherrliche, territoriale und persönliche eingeteilt (eine „zutreffende, aber unwichtige" Einteilung, vgl. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, I. Band, Seite 200, Anm. 63). Diese Einteilung darf nicht dazu verleiten, daß man nicht all diese Rechte zur Kontingentsherrlichkeit im Sinn des Artikels 1 der badischen Militärkonvention rechnet, denn damals dachte man nicht an solche Unterscheidung.

**) Vgl. Zorn, a. a. O., 2. Band, Seite 530.

Bestandteile der Einzelstaatsgewalt seitens der Einzelstaaten an das Reich oder an andere deutsche Einzelstaaten abgetreten werden können, was aber nicht der Fall ist.

Die Uebertragung der Militärhoheitsrechte auf den Kaiser ist aber nicht nur eine Uebertragung zur „Ausübung", wie meist gesagt wird,*) sondern eine Abtretung der Rechte selbst, denn erstens geht aus Artikel 1 wie der übrigen Konvention nirgends hervor, daß nicht die Rechte selbst gemeint sind, und zweitens hat sich Baden jeder Möglichkeit begeben, nach stattgehabter Uebertragung überhaupt noch einmal über die Rechte zu verfügen, da es keinen selbständigen Einfluß auf die Gültigkeitsdauer der Militärkonvention hat.**)

Dem Wortlaut des Artikels 1 der Konvention nach, das ist nicht bestreitbar, würde daher infolge Verzichts die Militärgewalt des Großherzogs von Baden endigen. Sie wäre vollständig in der Militärgewalt des Bundesfeldherrn (Kaisers) aufgegangen.

Tatsächlich aber ist das Bild anders: Der umwälzenden Einleitungsbestimmung des Artikels 1 stehen die vielen Ausnahmen der folgenden Artikel gegenüber, wodurch zahlreiche und erhebliche Bestandteile der ehemaligen, verfassungsrechtlich-zuständigen Militärgewalt des Großherzogs ihm auch fernerhin gewahrt werden. Sie bilden, während alles andere auf den Kaiser übertragen ist, gewissermaßen den neuen Bestand der großherzoglichen Militärgewalt. Zu ihnen kommen noch die in der badischen Militärkonvention gemachten Gegenversprechungen für die an den Kaiser abgetretenen Rechte. Sie bestehen darin, daß sich der Kaiser zu einer für Baden vorteilhaften Ausübung verschiedener ihm laut Reichsverfassung vorbehaltener Militärherrschaftsrechte verpflichtet hat, wodurch indirekt gleichfalls die großherzogliche Militärgewalt gekräftigt wird.***)

Es besteht daher vor wie nach dem Abschluß der Konvention eine Militärgewalt des Großherzogs von Baden, welche die kaiserliche Militärgewalt zur militärischen Souveränität ergänzt.

Aber der Grundsatz, nach dem die Teilung der eigentlichen Militärgewalt in der Reichsverfassung und der badischen Militärkonvention vollzogen wird, ist verschieden: Die Verfassung bewirkt die Teilung dadurch, daß sie die kaiserliche Militärgewalt abgrenzt und den Rest den Fürsten der Einzelstaaten überläßt. Die Konvention legt den Bestand der Militärgewalt des Großherzogs fest und überträgt den Rest dem Kaiser.

---

*) Unter anderen vgl. Laband, a. a. O., Seite 25.

**) Vgl. u. Seite 46.

***) Tepelmann, Die rechtliche Natur der Militärkonventionen und ihr Einfluß auf die Einheitlichkeit des Reichsheeres, Hannover 1891, Seite 12, sagt, für den Kaiser bestände nur „eine moralische Verpflichtung zu loyaler Auslegung" dieser Konventionsbestimmungen. Es ist aber nicht zu vergessen, daß die Verpflichtungen selbst unanfechtbar und bindend sind. — Nicht die kaiserlichen Militärhoheitsrechte selbst, sondern nur ihre Ausübung unterliegt den Bestimmungen der Konvention; zu solcher Vereinbarung genügte das Einverständnis des Kaisers. Die Reichsgewalt könnte jederzeit (z. B. durch Reichsgesetz) neu über die Rechte selbst verfügen. Eine Nichtbeobachtung oder Zurückziehung der kaiserlichen Verpflichtungen würde freilich die Gültigkeit der Militärkonvention überhaupt in Frage stellen, denn sie bilden gewissermaßen die Gegenleistungen zu den vom Großherzog auf den Kaiser übertragenen Militärhoheitsrechten. So entsteht bei aller zwanglosen Auslegungsfreiheit dennoch juristische Gebundenheit.

Nicht ausdrücklich zugeteilte Militärhoheitsrechte gebühren also nach der Verfassung dem Großherzog, nach der Konvention dem Kaiser.

* * *

Was bedeutet es nun aber, daß das badische Kontingent als unmittelbarer Bestandteil der deutschen beziehungsweise preußischen Armee erklärt wird? Wie kann sich dieser Erfolg „in der Art" verwirklichen, daß das badische Kontingent zum Kontingent des Kaisers wird? Es ist offenbar, daß hier zwei Fälle, ein Prinzipalfall und ein Eventualfall, zu unterscheiden sind.

Der Kaiser ist Reichsorgan und als Kaiser Kriegsherr und Oberbefehlshaber der durch die Verfassung geschaffenen deutschen Armee. Dadurch, daß er alle Rechte und Pflichten eines Kontingentsherrn gegenüber dem badischen Kontingent übernimmt, tritt er ihm in allen Dingen, auch da, wo er bisher das badische Kontingent nur mittelbar beherrschte, im Kompetenzgebiet des Kontingentsherrn, von nun an unmittelbar entgegen. Wir haben in diesem Prinzipalfall eine in jeder Hinsicht kaiserliche Truppe.*) Und doch ist vorgesehen, daß das badische Kontingent (entsprechend den in Artikel 1 und 2 der Konvention gebrauchten Worten „beziehungsweise der Königlich Preußischen") unmittelbarer Bestandteil der preußischen Armee, daß es in die entsprechend größere Abteilung der preußischen Armee eingereiht **) würde! Die Bewandnis, welche es mit der schon in der Einleitung zur Konvention (dort allerdings mit versehentlicher Umstellung der Faktoren, vgl. o. Seite 15, Anm.*) gebrauchten Alternative „deutsche, beziehungsweise preußische Armee" hat, ergibt sich aus folgendem:

Nach der Verfassung war die Schaffung einer deutschen Armee geplant, in welcher der Gedanke der Einheitlichkeit (vgl. Artikel 63, 1) bis zu einem gewissen Grad verwirklicht war. Auf dieser Grundlage baut sich der Prinzipalfall der Konvention auf. Er sollte über den Erfolg der Verfassung hinaus dem Reichsheerideal (vgl. o. Seite 13) zur vollen Durchführung verhelfen. Die von der Konvention geplante Umwandlung war aber immerhin von solcher Tragweite, daß es offenbar dem Reich nicht gelingen konnte, in kurzer Frist, und jedenfalls nicht während der Dauer des Feldzugs, die zur Uebernahme der zugewiesenen Funktionen erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Da sollte Preußen aushelfen, wie es das auch in anderen Fällen als der dem Kaiser am nächsten stehende Einzelstaat tat. Preußen konnte ohne Schwierigkeit die vorübergehend entstandene Lücke ausfüllen, und so entstand nach dem Muster, welches z. B. dem Kaiser als Kriegsherrn und zur Ausübung seines nach Artikel 64 der Verfassung begründeten Ernennungsrechts den preußischen Generalstab und das preußische Kabinett einstweilen an die Seite treten ließ, der Eventualfall der Konvention.

*) Wir schließen uns hier den Ausführungen von Bielefeld, a. a. O., an.

**) Ein Armeekorps kann allerdings nicht in eine „entsprechend größere Abteilung" eingereiht werden. Das badische Kontingent würde also den selbständigen Grundstock der kaiserlichen Reichsarmee bilden.

Mit Recht sagt deshalb Bielefeld*): „Allerhöchstens war die vorläufige Einreihung der badischen Truppen in das preußische Kontingent als ein Uebergangszustand geplant", und sein Beweis ist das Protokoll der II. Kammer, „wo die Fassung der Konvention ausdrücklich damit begründet wird, daß die Uebertragung aller Rechte auf den Kaiser beabsichtigt sei, daß aber die Durchführung in diesem Augenblicke (16. Dez. 70) mangels einer einheitlichen Reichskriegsverwaltung nicht möglich sei. „„Es liegt also in der Natur der Dinge, daß wir uns von Preußen gewähren lassen, was das Reich verfassungsmäßig heute noch nicht leisten kann.""."

Dies ist die Bedeutung des Eventualfalls.**)

Er sollte überall da vorübergehend eintreten, wo das junge Reich den Anforderungen des Prinzipalfalls noch nicht gewachsen war. De facto trat er in vollem Umfang ein und besteht noch heute: Das Reich hat seine durch Verfassung und Konvention geschaffene Rolle noch nicht angetreten.

*) a. a. O., Seite 299 und ebenda Anm.

**) Wenn Bielefeld, a. a. O., Seite 298, die Möglichkeit ins Auge faßt, daß das „deutsche Heer" am Ende doch nicht zustandkommen konnte, so vergißt er vielleicht, daß solches nur mit dem Scheitern der Verfassung geschehen konnte, im „Anschluß" an welche die Konvention geschlossen ist.

Zweiter Teil.

Die einzelnen Hoheitsrechte der persönlichen Militärgewalt des Großherzogs von Baden.

Dienstherrlichkeit.

Den klarsten Beweis dafür, daß auch nach den Bestimmungen der badischen Militärkonvention die Militärgewalt des Großherzogs nicht nur in „der Beibehaltung einiger mehr oder weniger unbedeutender Ehrenrechte“ *) besteht, und daß der Großherzog von Baden im Gegenteil eine erhebliche Militärgewalt besitzt, finden wir, wenn wir die Frage aufwerfen: Wem schuldet und leistet der badische Untertan seine Militärdienste, wessen Soldat ist er?

Eine Anzahl Schriftsteller, welche sich die gleiche Frage vorgelegt haben, sind zu dem Resultat gekommen, daß jeder deutsche Soldat dem Reich allein diene.**) Als Beweis wird von ihnen angeführt, daß seit reichsgesetzlicher Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die deutschen Einzelstaaten alle Einwirkung und damit auch ihren Anspruch auf Ableistung der Militärdienste ihrer Untertanen eingebüßt hätten. Dieser Beweis ist aber nicht stichhaltig; denn er übersieht, daß ein Reichsgesetz jederzeit bestimmen kann, daß irgend eine Leistung den Einzelstaaten geschuldet werde, und umgekehrt. Nicht der Gesetzgeber, sondern der Gesetzinhalt ist das Gesetz. — Als anderen Grund für ihre Meinung führen die Vertreter der Reichsdienstpflicht folgendes an: Der Soldat sei ja gar nicht verpflichtet, in seinem Heimatstaat zu dienen, könne vielmehr in jedem anderen deutschen Kontingent, in der Marine und Schutztruppe ebenso gut, seiner Dienstpflicht genügen ***); das sei ein Zeichen dafür, daß allgemein nur dem Reich gegenüber die Militärdienste der deutschen Untertanen geschuldet würden. Auch diese Ansicht ist leicht zu widerlegen; denn der Gegenbeweis ergibt sich aus demjenigen staatsrechtlichen Zustand, welcher schon seit dem Vertrag Badens mit dem Norddeutschen Bund vom 25. Mai 1869 bestand.****) Es kann natürlich nicht behauptet werden, daß damals, als Baden noch seine Souveränität besaß, die Militärdienste der Badener einem anderen Staat als dem Großherzogtum Baden geschuldet

*) Vgl. Gau, Die Kontingentsherrlichkeit nach deutschem Reichsrecht, Rostocker Studien 1904, Seite 79. Demgegenüber nennt Senff die Kommandogewalt der Landesherren im deutschen Heer in der Einleitung seiner gleichbetitelten Arbeit (Leipzig 1907) durchaus treffend ein „Stiefkind der staatsrechtlichen Literatur“, welches „bis zur völligen Ableugnung verkannt“ würde.

**) Vgl. z. B. Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888, Seite 112.

***) Vgl. § 17 des Wehrgesetzes.

****) Vgl. Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Freiburg 1888, Band 3, Seite 37.

worden seien. Und trotzdem verzichtete Baden auf Geltendmachung dieses seines Anspruchs gegenüber seinen Untertanen dann, wenn der betreffende Dienstpflichtige in einem anderen Kontingent des Norddeutschen Bunds seine Dienstpflicht ableistete. Das ergibt sich aus dem Artikel 2 des obengenannten Vertrags, welcher lautet: „Es steht badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bunde, bezw. Angehörigen des letzteren im Großherzogtum Baden, ihre aktive Militärdienstpflicht abzuleisten, mit der Wirkung, daß sie damit der Verpflichtung zum aktiven Dienst in ihrem Heimatstaat genügen." — Somit ergibt sich aus der sogenannten militärischen Freizügigkeit *), der facultas alternativa, im heimischen oder einem anderen deutschen Kontingent zu dienen, keineswegs, daß die Dienstpflicht nicht dennoch dem Einzelstaat geschuldet werden könnte.

Demgegenüber stehen wir auf dem Standpunkt, daß das Großherzogtum Baden allein diejenige Instanz ist, welche den Anspruch auf die Militärdienste der badischen Untertanen erheben kann, und beweisen dies folgendermaßen:

Schon nach der Reichsverfassung ist der Militärdienst eine den Einzelstaaten geschuldete Leistung. Der Artikel 3 gibt dies zu in den Worten: „Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden". Noch mehr aber geht es aus dem Fahneneid hervor, daß der Großherzog von Baden und nicht das Reich die Militärdienste aller badischen Untertanen entgegennimmt. — Wo auch immer im Deutschen Reich ein badischer Untertan Soldat wird, überall schwört er den Fahneneid seinem Großherzog. — Aus den Bestimmungen der Reichsverfassung erhellt das nur insofern, als sie den Fahneneid nicht als ein Militärhoheitsrecht des Kaisers in Anspruch nimmt, wie z. B. in Artikel 64, 2, im Fall der vom Kaiser ernannten Offiziere. Die Reichsverfassung verlangt in Artikel 64, 1 lediglich, daß in den, demnach den Landesherren und Senaten zu leistenden, Fahneneid die Gehorsamsverpflichtung gegenüber Befehlen des Kaisers aufgenommen werde. Die badische Militärkonvention aber bestimmt in ihrem Artikel 3, 3: „Der Fahneneid wird von den ihrer Militärpflicht genügenden badischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet, unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn in Gemäßheit des Artikels 64 der Bundesverfassung". Somit ist bei der Uebertragung „aller Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn" jedenfalls dieser sehr erhebliche Bestandteil der großherzoglichen Militärgewalt nicht auf den Bundesfeldherrn (Kaiser) übergegangen.

Der badische Soldat schwört im Fahneneid, daß er Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden „in Kriegs- und Friedenszeiten,

*) Wenn Jost, a. a. O., Seite 78, glaubt, das Bestehen militärischer Freizügigkeit bestreiten zu können, indem er sagt, es sei Pflicht, sich am Aufenthaltsort zu stellen, so irrt er, denn die militärische Freizügigkeit gründet sich auf die Befugnis, durch die freie Wahl des Aufenthaltsorts das Kontingent zu bestimmen, in welchem man dienen will.

und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden . . ." wolle. Durch diese Eidleistung übernimmt der Rekrut bei seinem Diensteintritt in feierlicher Weise seine neuen Pflichten, indem gleichzeitig die Eidformel für das von da an bestehende Rechtsverhältnis maßgebend ist.

Auch die Gegner unserer Auffassung geben das zu, wenden aber folgendes ein: Die im Fahneneid übernommene „Treupflicht" habe keine militärische Bedeutung, wie sie z. B. der ebenfalls im Fahneneid — aber dem Kaiser gegenüber — auferlegten Gehorsamspflicht innewohne. Gegenüber den Vorschriften und Befehlen des Kaisers, welche „unbedingt" zu befolgen seien, verblasse der Anspruch auf die „moralische" Treue zu einem nudum jus, verliere er jedenfalls allen staatsrechtlichen Wert.*)

Dagegen ist aber anzuführen: Jeder Soldat wird vor seiner Vereidigung mit den Kriegsartikeln bekannt gemacht, deren Kenntnisnahme er im Fahneneid ausdrücklich bezeugt, und die „genau befolgen" zu wollen er eidlich gelobt. Der wichtigste dieser Kriegsartikel, der zweite, wird in der Regel auswendig gelernt und lautet: „Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten . . . Gehorsam gegen die Vorgesetzten . . ." **) Wie sollte einer Verpflichtung, welche nach gegnerischer Ansicht militärisch nichtssagend ist, so hohe Bedeutung beigemessen werden, daß sie sogar in der offiziellen Pflichtenlehre über die Pflicht des Gehorsams gestellt wird? Auskunft hierüber gibt der Text des Fahneneids, der eben nicht allein von dem „moralischen" Gelöbnis treuer Gesinnung, sondern von Treue durch die Tat, von der Pflicht, „getreu und redlich dienen" zu wollen, handelt. Also „treue Militärdienste" verspricht der Badener im Fahneneid seinem Landesherrn ***), m. a. W. er erkennt den Großherzog als seinen Dienstherrn an, dessen Soldat er wird. Alle dienenden badischen Staatsangehörigen (mit der Ausnahme, welche durch die Abtretung des Ernennungsrechts entstand, vgl. u. den Abschnitt „Ernennungsrecht") werden überhaupt nur deshalb Objekt militärischer Hoheitsrechte, weil sie — in jedem Kontingent! — ihrem Großherzog Militärdienste leisten. Die Dienstherrlichkeit ist die Grundlage aller Militärhoheit. Sie ist selbst dem kaiserlichen Oberbefehlsrecht insoweit überlegen, als niemals ein Befehl einen Verstoß gegen die Treupflicht zum Gegenstand haben könnte. Oder, wie Senff bei der Besprechung des kaiserlichen Oberbefehls sich ausdrückt: Der Kaiser „empfängt Dienste, die dem Landesherrn gebühren", und: „Der Oberbefehlshaber kann demnach nicht über die Grundlage seines eigenen Rechts und ihre Bekräftigung im Fahneneide verfügen" ****). Dieses Rechtsverhältnis zwischen Dienstherrlichkeit und Oberbefehl geht auch aus den Artikeln

*) Vgl. Brockhaus, a. a. O., Seite 122.
**) Vgl. die Allerhöchste Verordnung über die Einführung neuer Kriegsartikel für das Heer vom 22. September 1902.
***) Vgl. Laband, a. a. O., Seite 69, Anm. 3.
****) Vgl. Senff, a. a. O., Seite 25 und ebenda Anm. 2.

64, 1 der Reichsverfassung und 3, 3 der Militärkonvention hervor: In den bisherigen Fahneneid, wie er zur Zeit der Souveränität der Kontingentsherren geleistet wurde, und der auch fürderhin den Kontingentsherren zu leisten ist, wird als Zusatz die Gehorsamklausel aufgenommen, die zum Befolgen kaiserlicher Befehle verpflichtet. Aber keine einzige der früher dem Kontingentsherrn geschuldeten Pflichten wird verändert oder aufgehoben. Sie alle sind, vor wie nach, als die Pflichten eines „ordentlichen Soldaten" mit der „Treupflicht" implicite übernommen. Die Treupflicht, alias die Dienstherrlichkeit, des Großherzogs von Baden besitzt daher einen bedeutenden militärischen Wert, verblaßt keineswegs angesichts der kaiserlichen Kommandogewalt zu einem nudum jus.

Wenn wir überhaupt die kaiserliche Kommandogewalt mit der großherzoglichen Dienstherrlichkeit in Beziehung bringen wollen, so ergibt sich folgendes: Der mächtige kaiserliche Oberbefehl, der sowohl von der Reichsverfassung als auch von der badischen Militärkonvention anerkannt wird, kann sowohl persönlich als auch durch Delegation — indem die vom Kaiser ernannten Vorgesetzten Träger kaiserlicher Befehlsgewalt sind — geübt werden. Er vermag den Einzelnen, ganze Truppenkörper, die gesamte Armee zu ergreifen, kurz: Nur die kaiserliche Kommandogewalt ermöglicht eine Zweckverwendung der organisierten Streitmacht ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit der Einzelnen, die ja alle dem Kaiser untergeben sind. Es entspringt hieraus eine gewisse Wechselseitigkeit, mit der die beiden Militärhoheitsrechte, großherzogliche Dienstherrlichkeit und kaiserliches Oberbefehlsrecht, einander durchdringen und ergänzen, und in dieser Erscheinung enthüllt sich uns das unverkennbare Merkmal des bundesstaatlichen Heers.

Der Badener dient als Soldat dem Großherzog, indem er dem Kaiser Gehorsam leistet. Der Kaiser befiehlt die dem Großherzog getreu zu leistenden Dienste. Der Großherzog stellt seine Soldaten dem Kaiser zur Verfügung, er befiehlt nur im Rahmen der kaiserlichen Befehlsgewalt. Eine Kollision ist praktisch undenkbar.*) Nichts nützt die Dienstherrlichkeit ohne Befehlsgewalt über die Truppenkörper, und nichts gilt eine Kommandogewalt, sofern keine Untergebenen zur Verfügung gestellt werden. Dem Kontingentsherrn gehört das Schwert, das er nicht führt, der Kaiser führt das Schwert, das ihm nicht gehört.

Indem so die bundesstaatliche Teilung der Militärhoheit den Kaiser und den Kontingentsherrn mit Militärgewalt versieht, weist sie beiden Kompetenzen zu, die nur dann von Wert sind, wenn sie vereinigt werden, und verbürgt auf solche Art die Einigkeit der Gewaltträger.

* * *

Lange nicht in so ausgesprochener Weise, wie die Unteroffiziere und Mannschaften badischer Staatsangehörigkeit der Militärgewalt des Großherzogs unterliegen, ergreift diese Gewalt die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte, Militärbeamten im Offizierrang.

*) Vgl. Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung, Seite 368.

Nach den Festsetzungen der Reichsverfassung *) müßten all diese, soweit sie in badischen Truppenteilen dienen, einerlei, ob sie badischer oder fremder Staatsangehörigkeit sind, dem Großherzog von Baden ihren Fahneneid leisten. Ausgenommen hiervon wären nur die gemäß Artikel 64, 2 vom Kaiser ernannten Offiziere, welche auch ihm den Fahneneid zu leisten hätten. Demgegenüber bestimmt der Artikel 3, 4 der badischen Militärkonvention, daß die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten im Offizierrang für den Bundesfeldherrn (Kaiser) vereidigt werden sollen. Das hängt damit zusammen, daß, wie wir noch sehen werden, in der Konvention das Recht, diese Militärpersonen zu ernennen, vom Großherzog auf den Kaiser übertragen worden ist.**) Da aber Artikel 64, 2 der Reichsverfassung schon sagt: „Die von Demselben (dem Kaiser) ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid", so hat die Konvention analog auch das Recht des Großherzogs auf den Fahneneid der Offiziere usw. dem Kaiser übertragen. Die verfassungsrechtlich-zuständige Militärgewalt des Großherzogs erleidet somit eine Einschränkung zugunsten der kaiserlichen Militärgewalt.***)

Hier müssen wir kurz auf eine Unklarheit in der Fassung der Artikel 16 und 17 der Konvention zu sprechen kommen, welche den Anschein erwecken könnte, als ob die Offiziere des badischen Kontingents nach Inkrafttreten der Konvention in jedem Fall in das preußische Kontingent hätten eingereiht werden sollen. Obwohl in den ersten Artikeln der Militärkonvention stets von der „Deutschen beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee" die Rede ist, obgleich das Großherzoglich Badische Kontingent ungetrennt in die „Deutsche Bundes- bezw. Königlich Preußische Armee" eingereiht werden soll, obgleich schließlich die Offiziere usw. auf den Bundesfeldherrn (Kaiser) vereidigt werden, sollen die Offiziere usw. nach Artikel 16 in die „Königlich Preußische Armee" übernommen werden? Man braucht bloß an den staatsrechtlichen Widerspruch einer deutschen Reichsarmee unter kontingentsherrlichen Offizieren zu denken, um zu sehen, daß in den Artikeln 16****) und 17 der Konvention einfach vergessen wurde, den Prinzipalfall, wie sonst auch, zu berücksichtigen.

Da somit die Militärdienste der Offiziere usw. nicht wie die der Mannschaften dem Landesherrn, sondern dem Kaiser geleistet werden, übernehmen die genannten Militärpersonen mittelst eines besonderen Reverses die Verpflichtung, „das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachteile von Höchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden". Diese laut Artikel 3 der Konvention vereinbarte Bestimmung bildet ein Gegenstück zu der in den

---

*) welche diesen Fahneneid stillschweigend dem Kontingentsherrn überläßt. Vgl. o. Seite 15.

**) Vgl. u. Seite 39.

***) Die kriegsministerielle Verfügung vom 24. April 1879 macht allerdings keinen Unterschied zwischen Offizieren des preußischen Kontingents und denen des badischen, indem sie für Offiziere, Portopeefähnriche, Sanitätsoffiziere und Unterärzte des „preußischen Verwaltungsbereiches" die Fahneneidformel vom 15. Juni 1831 vorschreibt, welche auf den König von Preußen als Landesherrn lautet; lediglich für solche Offiziere, welche badischer Staatsangehörigkeit sind, lautet der Eid auf den Kaiser und König von Preußen. (Vgl. v. Helldorff, Dienstvorschriften der preußischen Armee. II, 1, Seite 7).

****) Vgl. Bielefeld, a. a. O., Seite 296/7.

Fahneneid aufzunehmenden Verpflichtung des Gehorsams gegenüber dem Kaiser. In beiden Fällen werden besonders und ausdrücklich diejenigen Pflichten übernommen, welche nicht in der im Fahneneid begründeten Treupflicht enthalten sind.

Nur eines vermissen wir in der Reichsverfassung wie auch in der badischen Militärkonvention, nämlich eine Regelung, inwieweit nichtbadische Mannschaften, welche im badischen Kontingent dienen, in Beziehung zur Militärgewalt des Großherzogs treten. Durch kriegsministerielle Verfügung vom 24. April 1879 wurde diesem Mangel abgeholfen und bestimmt, daß solche nichtbadischen Mannschaften „in sinngemäßer Anwendung" der obengenannten Reversverpflichtung der Offiziere usw. „zu belehren" sind.*)

Chefstellung.

Das persönliche Verhältnis des Großherzogs von Baden gegenüber den Truppen besteht sowohl nach der Reichsverfassung als auch der badischen Militärkonvention in seiner Stellung als Truppenchef. Hinsichtlich dieser Stellung verfügt Artikel 66 der Reichsverfassung folgendermaßen: Die Bundesfürsten „sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen". Aus diesem Wortlaut muß gefolgert werden, daß aus der Chefstellung nur Ehrenrechte, also Rechte ohne materiellen Inhalt, hervorgehen. Denn, während der erste Satz den Bundesfürsten ausdrücklich nur einen Anspruch auf die „damit verbundenen Ehren" zuweist, werden im zweiten Satz unter „namentlich" solche Ehren im besonderen aufgezählt. Wenn es somit auch unwahrscheinlich wäre, daß in der Chefstellung materielle Rechte einbegriffen wären, so wäre es doch nicht ausgeschlossen. Obgleich in der Reichsverfassung nicht erwähnt, würden sie dennoch den Landesfürsten dann zukommen, wenn etwa der terminus technicus „Chef" an sich solche materiellen Rechte umfassen würde. Die Untersuchung seiner üblichen Bedeutung soll daher die Beweisführung vervollständigen.

Man hat die Ansicht vertreten: „Daß die Chefstellung eine militärische Befehlsgewalt nicht in sich schließt, beweist die Tatsache, daß auch fürstliche Damen zu Regimentschefs ernannt werden können".**) Man irrt aber, und mit der angeführten Tatsache ist nichts bewiesen, denn der militärische Sprachgebrauch kennt den Titel „Chef" in verschiedener Bedeutung. Während allerdings die Stellung eines Regimentschefs eine Ehrenstellung ohne jegliche Kommandogewalt ist, leitet sich in anderen Fällen

*) Vgl. v. Helldorff, a. a. O., Seite 7.
**) Gau, a. a. O., Seite 41.

gerade die Kommandogewalt aus dem Chefverhältnis ab, wie beim Kompagnie-, Eskadron-, Batteriechef. Der Großherzog von Baden nimmt aber auf Grund der Reichsverfassung den Truppen gegenüber weder die Stellung eines Chefs der Regimenter ein, welche ihm laut Rangliste nur bei einigen, hierdurch besonders ausgezeichneten Regimentern zufolge Allerhöchster Verleihung zukommt, er ist aber noch weniger Chef der einzelnen Kompagnieen u. dgl., was nur eine niedere Kommandostelle bedeuten würde und nur gegenüber einer einzigen solchen Formation möglich wäre. Dagegen ist der Großherzog „Chef aller seinem Gebiet angehörenden Truppenteile", ein Begriff, welcher offenbar von der Verfassung neu geschaffen wurde. Für seine Auslegung gilt daher nur, was aus der Reichsverfassung selbst hervorgeht. Das ist eben, daß er nur Ehrenrechte und zwar „namentlich" diejenigen Ehrenrechte einschließt, welche in Artikel 66 als zu seinem Inhalt gehörig bezeichnet werden. Demnach ist der Truppenchef ein militärischer Vorgesetzter ohne Kommandogewalt, welcher seinerseits keinen Vorgesetzten über sich hat.

Bezüglich dieser Chefstellung des Großherzogs bestimmt der Artikel 5, 2 der Militärkonvention folgendes: „Seine Königliche Hoheit der Großherzog stehen zu den Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals, üben auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Höchstihre Befehle direkt an die betreffenden Abteilungs-Kommandeure". — Die Chefstellung ist also in der Konvention nicht nur in dem Umfang, welchen ihr die Reichsverfassung verleiht, erhalten geblieben, sondern hat sogar eine bedeutende Erweiterung von materiellem Wert erfahren. Nunmehr steht dem Großherzog auch die erhebliche Disziplinarstrafgewalt und die hieraus folgende Befehlsgewalt eines kommandierenden Generals zu. Der Kaiser hat sich in der Konvention verpflichtet, kraft seiner kaiserlichen Gewalt, in deren Ausübung er befugt ist, sogar die ganze Kommandogewalt eines Höchstkommandierenden eines Kontingents zu delegieren, für alle Zukunft den Großherzögen von Baden dieses Militärherrschaftsrecht zu verleihen. Diese die Ausübung eines kaiserlichen Rechts betreffende Verpflichtung widerspricht, wie schon erwähnt (Seite 22 Anm.***), der Verfassung nicht. Einen besonderen Nachdruck erhält das mit der Disziplinarstrafgewalt verbundene großherzogliche Befehlsrecht dadurch, daß die Befehle ohne dienstliche Umwege, wie etwa über das Generalkommando, direkt an die Truppenkommandeure erlassen werden können.

Die Chefgewalt des Großherzogs äußert sich gegenüber „allen seinem Gebiet angehörenden Truppenteilen", also sowohl den badischen wie den nichtbadischen. Dagegen sind die außerhalb des Großherzogtums dislozierten badischen Truppenteile nicht von ihr berührt. Auf diese Weise ist die Chefgewalt in der Tat mächtiger, als wenn sie nur gegenüber den badischen Truppenteilen bestände, und nicht gegenüber den nicht-

badischen, welche in Baden, ja selbst in der badischen Residenz, dislo-ziert sind.

In dem „Verhältnis eines kommandierenden Generals" ist auch dasjenige Ehrenrecht eingeschlossen, welches Artikel 66 der Reichsverfassung als Recht der Inspizierung bezeichnet, seine ausdrückliche Wiedererwähnung konnte sich die Konvention daher sehr wohl sparen. Den Charakter eines bloßen Ehrenrechts hat es auch dadurch nicht geändert, daß im Artikel 8 erklärt wird, der Großherzog werde „aus Seinen direkten Wahrnehmungen Anlaß nehmen, die Ihm sich darbietenden Bemerkungen über den Zustand des Kontingents zur Kenntnis Seiner Majestät des Königs *) zu bringen". — Schließlich entspringen aus der Chefgewalt noch die kleineren Ehrenrechte auf die in Artikel 66 der Reichsverfassung im einzelnen bezeichneten Rapporte, Meldungen und Benachrichtigungen, welche nur den Zweck haben, den Großherzog über die Vorgänge bei der Truppe auf dem laufenden zu halten, und welche laut Artikel 8 der Konvention im allgemeinen auch weiterhin bestehen geblieben sind.

Recht der Truppenverwendung zu innerem Dienst.

Ein reines Kommandorecht enthält die Militärgewalt des Großherzogs in Gestalt desjenigen Militärhoheitsrechts, welches Artikel 66 der Reichsverfassung mit folgenden Worten überwiesen hat: „Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislociert sind, zu requirieren". Man hat mit Recht einen formell-juristischen Unterschied zwischen den beiden Arten der Truppeninanspruchnahme festgestellt, je nachdem die Truppen als „eigene" zu „verwenden" oder als „fremde" zu „requirieren" seien.**) Da dem Großherzog das Kommandorecht über die fremden Truppen an und für sich fehlt, müßte er sie demnach erforderlichenfalls bei ihrem Höchstkommandierenden anfordern. Ein Kommandorecht bestände aber allen badischen Truppen gegenüber, soweit die genannten Zwecke ihre Verwendung erheischen; und zwar würde sich dieses Kommandorecht auch auf die außerhalb des Lands liegenden badischen Truppen erstrecken. Demgegenüber vertritt die Konvention einen praktischeren Standpunkt. Es ist für den Großherzog wichtiger, zu Polizeizwecken über alle im Land liegenden Streitkräfte unmittelbar verfügen zu können, als über badische Truppen, die ihre Garnison nicht einmal im Großherzogtum haben. Und so bestimmt Artikel 5, 2 der Konvention folgendes: „Ebenso steht Höchstdemselben (dem Großherzog) die freie Verfügung über die im Großherzogtum dislozierten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu, und haben in dieser Beziehung die Truppenkommandeure Höchstdessen Befehlen Folge zu geben." Der Großherzog hat darnach sein polizeiliches

*) Daß es hier statt „Königs als Bundesfeldherrn" nur „Königs" heißt, ist nur wieder eine Ungenauigkeit in der Redaktion. Derselbe lapsus ist auch in Artikel 4 unterlaufen, wo der „König" Zugeständnisse bezüglich der Dislokation macht, die er indes nur „als Bundesfeldherr" machen kann. Vgl. u. Seite 38.

**) Vgl. hierüber Laband, im Archiv für öffentliches Recht, Band III, Seite 516.

Kommandorecht gegenüber den badischen Truppen, welche außerhalb Badens liegen, eingetauscht gegen das ihm vom Kaiser neu delegierte Kommandorecht über die fremden Truppenteile in Baden. Er kann nun frei und unmittelbar auch über diese Truppen verfügen, soweit es ihm zur Erreichung „innerer" Zwecke beliebt.

Wie wir übrigens bemerken, spricht bei der erörterten Truppenverwendung die Verfassung von „polizeilichen", die Konvention von „Zwecken des inneren Dienstes". Infolge dieser Verschiedenheit zeigt sich die Kompetenz des Großherzogs gegenüber seiner verfassungsmäßig-begründeten Militärgewalt wiederum erweitert: Während eine Truppenverwendung zu Polizeizwecken nur da möglich wäre, wo der Staat auch sonst Zwangsgewalt anzuwenden pflegt, um die öffentliche Ordnung zu wahren, geht die Möglichkeit der Truppenverwendung zu inneren Diensten darüber bedeutend hinaus. Laband irrt nämlich, wenn er*) glaubt, daß unter den Begriff „innerer Dienst" nur die Stellung von „Ehrenposten, Wachen u. dgl." fiele. Bei so gewaltiger Unterschätzung dieses Hoheitsrechts ist es verständlich, wenn Laband überhaupt nur von einem „Ehrenrecht" spricht.

Ganz sicher ist „innerer Dienst" im Sinn der Militärkonvention nicht das, was der gewöhnliche militärische Sprachgebrauch darunter versteht. Die großherzogliche Militärgewalt kann sich doch unmöglich etwa auf den innerhalb der Kasernen vor sich gehenden „kleinen" und Arbeitsdienst erstrecken. Ehrenpostengestellungen gehören aber nie und nimmer zum „inneren" Dienst. Die Erklärung der Worte ist vielmehr auf politischem Boden zu suchen. Der innerpolitischen Hilfeleistung des in Baden liegenden Militärs soll sich der Großherzog jederzeit bedienen können. Er soll es kommandieren können zur Dienstleistung bei Feuer-, Wasser- und Sturmnöten, zur Bewältigung und Niederwerfung „innerer" Unruhen, kurz zu allen Gelegenheiten, wo öffentliche Ordnungs-, Sicherheits- und Wohlfahrtszwecke verfolgt werden. Zur Erreichung des Erfolgs kann der Großherzog mit allen Maßregeln unter Verwendung der Truppen einschreiten. Das allein ist eine mit der Würde eines Fürsten vereinbare Befugnis.

Obgleich die Konvention zwecks „innerer" dienstlicher Verwendung des Militärs dem Großherzog „freie Verfügung" anheimgibt, geht diese Befugnis nicht soweit, daß der Großherzog auch einen das Militär mitergreifenden Kriegszustand in Baden verhängen könnte. —

Das Recht zur Erklärung des Kriegszustands regelt sich nach den besonderen Festsetzungen des Artikels 68 der Reichsverfassung. Daselbst heißt es: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären." Während im Fall desjenigen Militärhoheitsrechts, welches die Anlegung von Festungen regelt, der Artikel 65 der Reichsverfassung die Wendung gebraucht: „Das Recht . . . steht dem Kaiser zu", was nur so verstanden werden kann, daß dem Kaiser ein ausschließliches Recht gesichert sein soll, heißt es betreffs der Kriegszustanderklärung nur: „Der Kaiser

*) Vgl. Laband, Staatsrecht, 4. Aufl., Band 4, Seite 65.

kann . . .". Das sagt aber nicht mehr, als der Kaiser sei in der Lage, seine Militärgewalt sei ausreichend, um erforderlichenfalls überall im Reich den Kriegszustand verhängen zu können. Wir müssen annehmen, daß die Verschiedenheit der in Artikel 65 und 68 gebrauchten Ausdrucksweisen keine zufällige ist, und hieraus zum mindesten den Schluß ziehen, daß der Artikel 68 nicht bestimmt, daß dem Kaiser ein ausschließliches Recht zur Verhängung des Kriegszustands zustehen solle. So würde es außerdem das Interesse schlagfertiger Begegnung lokaler Gefahren verlangen. Andererseits werden aber die außer dem Kaiser zur Verhängung des Kriegszustands Befugten nicht in der Reichsverfassung genannt. Hieraus folgt nach den allgemeinen Prinzipien über die Regelung der Reichszentralgewalt durch die Reichsverfassung *), daß die den Einzelstaaten nicht ausdrücklich für die Reichsgewalt abgenommene Befugnis, den Kriegszustand zu verhängen, besonders die früher landesgesetzlich begründete, weiterhin bestehen blieb.**) Das Wesen des Kriegszustands, welcher die Militärdiktatur einführt, welcher Garantieen aufhebt, die auf reichsgesetzlicher Grundlage beruhen, könnte in diesem Fall nicht als ein Einwand gegen die Möglichkeit betrachtet werden, ihn auf Grund von Landesgesetzen zu verhängen; denn in der stillschweigenden Anerkennung landesgesetzlicher Rechte durch Artikel 68 der Reichsverfassung liegt dieselbe Rechtswirkung wie in einer ausdrücklichen. Das Recht, den Kriegszustand zu verhängen, ist nun kein reines Militärhoheitsrecht, vereinigt vielmehr in sich Bestandteile aus dem Gebiet der Militärgewalt mit solchen der Verwaltungsgewalt. Wenn also auch zwar nach der Verfassung dem Großherzog das Recht gelassen war, den Kriegszustand in seinem Land zu verhängen, so ist doch dieses Recht, da es in der badischen Militärkonvention nicht erwähnt wird, mit dem Abschluß der Konvention auf den Kaiser übertragen worden, insoweit es ein Recht des „Kontingents- und Kriegsherrn" war. Verblieben ist daher dem Großherzog endgültig nur die auf seiner Verwaltungsgewalt beruhende Befugnis, den Kriegszustand zu verhängen.

Trotzdem ist für die praktische Wirkung die großherzogliche Gewalt dieselbe, ob das Militär von der Erklärung durch den Großherzog ergriffen wird oder nicht, und zwar aus folgendem Grund:

Erklärt der Großherzog den Kriegszustand, so fällt zunächst dem badischen Gendarmeriekorps diejenige Aufgabe zu, welche die bewaffnete Macht während eines Kriegszustands zu erfüllen hat. Sollte dieser Aufwand militärischer Kräfte ***) der gestellten Aufgabe nicht gewachsen sein, so kann der Großherzog kraft seines Rechts der Verwendung von Truppen zu innerem Dienst das Militär zur Unterstützung kommandieren. Zwar tritt

*) Vgl. o. Seite 15.

**) Satz 2 des Artikels 68 der Reichsverfassung regelt, wie Laband richtig dargelegt hat, nicht die Fragen ach den außer dem Kaiser berechtigten Organen, sondern nur die nach den Voraussetzungen, Verkündungsform und Wirkungen einer kaiserlichen Erklärung. Nur hierfür wird auch reichsgesetzliche Regelung in Aussicht gestellt, nur insoweit („dafür") wird auf die Vorschriften des preußischen Gesetzes verwiesen. Vgl. Laband, a. a. O., Seite 41.

***) „Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie gehören zum Soldatenstand", wie § 2 der Gendarmeriekonvention vom 24. Mai 1871 (erneuert am 8. November 1900) besagt.

dann immer noch nicht das Militär selbst unter die Kriegsgesetze (was allerdings kaum wesentliche Folgeerscheinungen haben dürfte), dagegen ist nunmehr der Fall des § 11 (15) der Gendarmeriekonvention gegeben, wo es heißt: „Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Diensttätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienste ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerieoffiziers, nachzukommen verpflichtet."

Der Unterschied zwischen einem Kriegszustand, den der Großherzog erklärt, und einem solchen, welchen der Kaiser verhängen könnte, wäre nach dem Gesagten der, daß im ersten Fall die Gendarmerie die Militärdiktatur ausüben, aber das Militär selbst nicht unter den Kriegsgesetzen stehen würde, wogegen im zweiten Fall die Kriegsgesetze auch auf das Militär erstreckt würden.*) Dies ist aber für den Erfolg nebensächlich, da das Militär auch ohnehin die ihm vom Großherzog oder der Gendarmerie befohlene Hilfeleistung zu übernehmen hat, wenn es sich um „innere Dienste", wie bei Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, handelt.**)

Hoheitszeichen-, Bezeichnungsrecht.

Zur äußeren Erkennbarkeit der Art und Weise, wie die Militärhoheit im Deutschen Reich Verteilung gefunden hat, dienen die im Heerwesen verwendeten Hoheitszeichen und Bezeichnungen. Sowohl die Reichsverfassung als auch die badische Militärkonvention enthält Bestimmungen, durch welche die einschlägigen Rechte, welche von dem genannten Gesichtspunkt aus keineswegs nur rechtsunerhebliche Aeußerlichkeiten darstellen, den Hoheitsträgern zugewiesen werden.

Während laut Artikel 63 der Reichsverfassung Schnitt und Grundfarben der Bekleidung in der gesamten Landmacht des Reichs einheitlich sind und alle Regimenter fortlaufend durch das ganze deutsche Heer nummeriert werden, soll es den Kontingentsherren ***) überlassen sein, die „äußeren Abzeichen (Kokarden usw.) zu bestimmen". — Soweit die Hoheitverteilung durch die Uniformen des Militärs zum Ausdruck gebracht werden soll, geschieht dies durch die an den Kopfbedeckungen befestigten sogenannten Kokarden oder Nationale. Dieselben sind seit alters die üblichen Uniformabzeichen, welche eine augenfällige Versinnbildlichung der staatlichen Zugehörigkeit ihres Trägers bezwecken. Ursprünglich, zu Zeiten der französischen Revolution, als Erkennungszeichen politischer Parteien benützt, wurden sie während der Befreiungskriege in Deutschland allgemein getragen und auch beim Militär eingeführt. Und in der ganzen Folgezeit wurde dem unscheinbaren Abzeichen eine solche allgemeine Bedeutung zuerkannt, daß noch heutigentags z. B. der § 34 des Reichsstrafgesetzbuchs bestimmt: „Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

*) Daß nach § 4 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch gewisse strafrechtliche Folgen nur bei Erklärung des Kriegszustands durch den Kaiser eintreten, sei nebenbei erwähnt.
**) Vgl. den Text des Artikels 68 der Reichsverfassung.
***) Ueber die Bedeutung des Begriffs „Kontingentsherr" siehe o. Seite 20.

bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit die Landeskokarde zu tragen." — Und ebenso wird beim Militär demjenigen Soldat, der die Ehrenstrafe der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstands erleidet, das Recht entzogen, die Nationale zu tragen.

Das Militärhoheitsrecht, die Kokarde anzuordnen, welche von den badischen Truppen anzulegen ist, hat der Großherzog laut Artikel 3 der Militärkonvention behalten. Denn daselbst ist vereinbart, daß die Angehörigen des badischen Kontingents „bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde die Landeskokarde" zu tragen haben. Daß die Offiziere usw. anfangs außer der badischen die preußische Kokarde trugen, wurde nach Einführung einer deutschen Kokarde, welche, neben der badischen getragen, das bestehende staatsrechtliche Verhältnis am besten kennzeichnet, wieder abgeschafft. Letzteres erfolgte durch Allerhöchste Entschließung am 22. März 1897, an welchem Tag laut landesherrlicher Verordnung der Großherzog „im Einverständnis mit Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, bestimmt" hat, daß Offiziere und Mannschaften „Seines Kontingents neben der badischen die deutsche Kokarde anlegen, und zwar die Offiziere an Stelle der seither getragenen preußischen".

Die badische Militärkonvention bestimmt hinsichtlich der Uniformabzeichen außerdem noch, daß die Angehörigen des badischen Kontingents „vorbehaltlich einer künftigen anderweiten Bestimmung über eine einheitliche Helmzier das badische Wappen" am Helm tragen sollen, und daß die Offiziere, entsprechend ihrem besonderen Pflichtverhältnis zum Bundesfeldherrn (Kaiser), schwarz-weiß-rote Schärpen und Portepees anlegen.

Alle übrigen Uniformabzeichen sind nicht durch die Konvention geregelt, daher ist ihre Festsetzung dem Kaiser übertragen. Diese letzteren Abzeichen sind übrigens die weniger staatsrechtlich-wichtigen; sie dienen nämlich durchweg anderen Zwecken als dem, die Hoheitsverhältnisse der Truppen zu veranschaulichen.*)

Ebenso wie die Kokarde die Hoheitsbeziehungen der Militärpersonen anzeigt, wird auch an allen Garnisoneinrichtungen deren Hoheitsverhältnis zum Ausdruck gebracht. So bestimmt der Artikel 5 der Militärkonvention: „Die badischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den dem Bundes-Militär eingeräumten Lokalitäten, beziehungsweise sämtlichen Garnisoneinrichtungen beibehalten, sofern nicht Bundeszeichen und -Farben an die Stelle treten." **)

---

*) Tatsächlich finden wir im badischen Kontingent folgende Abzeichen:
Deutsche:
Nationale, Schärpe, Feldbinde, Portepee, Schützenschnüre, Kaiserpreisabzeichen.
Badische:
Nationale, Helmzier, Offiziersäbel nebst Koppel für Infanterie, Kavallerie und Train, Lanzenflaggen, Stern der Paradeüberdecke, Helmbusch des Großherzogs.
Preußische:
Achselstücke, Epauletten, Degen, Seitengewehr der Fahnenträger, Helmbüsche der Generale, Ringkragen und Stickerei der Fahnenträger, Säbeltroddeln und Abzeichen der Unteroffiziere an Mantel und Drillichrock, Kapitulantenlitzen, Adlerknöpfe der Unteroffiziere, Gefreiten und Schießschulbesucher, Einjährigen- und Fechterabzeichen, Knöpfe der Felduniform.

**) Tatsächlich werden zum Flaggen badische und preußische Fahnen verwandt.

Schließlich soll aber nach der Konvention das Hoheitsverhältnis der badischen Truppen schon in ihrer Benennung seinen besonderen Ausdruck finden. Zu diesem Zweck ordnet der Artikel 3 an, daß „die badischen Truppenkörper die Bezeichnung: ntes Badisches Infanterie- usw. Regiment Nr. X" erhalten sollen. Diese Benennung der Truppenkörper als badische hat also einen staatsrechtlichen Hintergrund und Wert und darf infolgedessen nicht mit der landschaftlichen Bezeichnung vieler anderer Truppenteile auf eine Stufe gestellt werden.

Recht der Untrennbarkeit und besonderen Dislokation.

Auch der Vorteil, welcher in der Geschlossenheit eines Kontingents besteht, und welchen das badische Kontingent nach den Vorschriften der Reichsverfassung genießen würde, ist ihm in der Militärkonvention nicht verloren gegangen.*) Deshalb verlangt deren zweiter Artikel: „Das Großherzoglich Badische Kontingent wird ungetrennt in die entsprechende größere Abteilung der Deutschen Bundes- beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee eingereiht werden." Der Sinn dieser Worte ist darin zu finden, daß bei der Aenderung des Kontingents- und Kriegsherrn, soweit sie in der Konvention bewirkt wird, das badische Kontingent selbst nicht etwa eine Trennung oder Zerreißung erleiden soll. Es darf z. B. nicht ein badisches Regiment oder eine badische Brigade, von den anderen badischen Truppen abgetrennt, in Zukunft mit nichtbadischen Truppen zusammen einen Verband bilden. Artikel 2 will vielmehr sagen, daß das badische Kontingent auch weiterhin einen in sich geschlossenen Bestandteil, einen sogenannten Verband im militärischen Sinn, bilden soll, der als ungetrenntes Ganzes der entsprechenden größeren Abteilung der deutschen oder preußischen Armee einzugliedern wäre. Also etwa als badische Division **) in ein deutsches oder preußisches Armeekorps, oder als badisches Armeekorps in die deutsche oder preußische Armee. Im Interesse der Durchführung dieser Vereinbarung hat sich auch der Kaiser zu einer besonderen Art der Ausübung seines Dislokationsrechts verpflichtet.

Während laut Artikel 63, 4 der Kaiser ein unbeschränktes Recht besitzt, „innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen", in wel-

*) In erster Linie zeigt sich dieser Grundsatz bereits in der Regelung der Ersatzverteilung. Baden bildet nämlich nach einer Bestimmung des Artikels 9, 2 der Militärkonvention „einen Ergänzungsbezirk für sich", womit dem Großherzog gewährleistet ist, daß sich „seine" Soldaten möglichst geschlossen innerhalb des Großherzogtums befinden sollen. — Zwar bestimmt § 9, 4 des Reichmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und § 1, 6 des Reichsgesetzes über die Ersatzverteilung vom 26. Mai 1893, daß „für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfnis bestimmend" sei, und überträgt also dem Kaiser die Befugnis der Ersatzverteilung; allein durch die Festsetzung des Artikels 9, 2 der badischen Militärkonvention ist die Ausübung dieser kaiserlichen Befugnis beschränkt. Daß nämlich Baden einen besonderen Ergänzungsbezirk, den des XIV. Armeekorps bildet, hat zur Folge, daß es gemäß § 9 des Reichsmilitärgesetzes nur dann Ersatz aus anderen deutschen Einzelstaaten erhalten darf, wenn es selbst den Rekrutenbedarf seines Bezirks nicht aufzubringen vermag, und daß nur so viele Badener zum Militärdienst in fremden Bezirken eingezogen werden dürfen, als Angehörige fremder Einzelstaaten auf Grund des § 12 des Reichsmilitärgesetzes in Baden als dem Aufenthaltsbezirk zur Zeit ihrer Einziehung dienen. Vgl. auch die Bekanntmachung des preußischen Kriegsministers hierüber vom 6. Juni 1893, Armeeverordnungsblatt Seite 166.

**) So bildet auch das hessische Kontingent die „Großherzoglich Hessische (25.) Division".

chen die deutschen Truppenkörper liegen sollen, wird die Ausübbarkeit dieses Hoheitsrechts in Artikel 4 der badischen Militärkonvention folgendermaßen eingeschränkt: Der Kaiser *) soll „dem badischen Kontingent soweit als möglich ständige Garnisonen innerhalb des Großherzogtums anweisen und von dem Allerhöchst Ihm als Bundesfeldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenso sollen nur, sofern ähnliche Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogtums anderen Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt". Solange sich der Kaiser also nicht gezwungen sieht, in einem solchen außergewöhnlichen Fall, wie er in Artikel 4 vorgesehen ist, vorübergehend anders zu dislozieren, besteht ein Anspruch des Großherzogs darauf, daß in Baden sämtliche badischen Truppen und nur solche in Garnison stehen. Nur Rastatt bildete als Festung eine Ausnahme von dieser Regel, bis es im Jahr 1890 geschleift wurde.**)

Ernennungsrecht.

Wir kommen nunmehr zu demjenigen Militärhoheitsrecht des Großherzogs, welches infolge der Uebertragung des ersten Artikels der badischen Militärkonvention am meisten von allen Rechten gelitten hat, welche die großherzogliche Militärgewalt bilden. Es ist dies das Recht der Offiziernennung.

Ob das Ernennungsrecht überhaupt zu den absolutistischen Rechten, also zu den heutigentags noch an die Person des Fürsten gebundenen Militärhoheitsrechten, oder ob es zu den konstitutionellen Rechten gerechnet werden muß, ist bestritten. Auf der einen Seite berührt ja jede solche Ernennung, wenigstens mittelbar, das Budgetrecht und setzt ferner eine entsprechende Bereitwilligkeit des zu ernennenden Untertans voraus, soweit derselbe nicht auf diese Weise seiner gesetzlichen Dienstpflicht genügt. Die eigentliche Uebertragung des Offizieramts, die Auswahl der einzelnen Persönlichkeit, welche eine Offizierstellung im Heer bekleiden soll, ist aber trotzdem ausgesprochen absolutistischen Charakters, weil sie — wenigstens in Preußen — ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers als reine Kommandierung in die Erscheinung tritt. Diese

*) Der „Kaiser" und nicht der „König von Preußen", wie es in Artikel 4 lautet! Letzterer hat nach der Verfassung kein Dislokationsrecht; ein solches wird ihm auch durch die Konvention nicht gegeben, wie der weitere Wortlaut des Artikels 4 dartut.

**) Heute bildet das badische Kontingent weitaus den größten Teil des XIV. Armeekorps. Dieses Korps besteht aus drei Divisionen, deren sonst in der Regel zwei bereits ein Armeekorps bilden. — Keine dieser drei Divisionen enthält nur badische Truppen, vielmehr befinden sich im XIV. Armeekorps an nichtbadischen Truppen: 3 Infanterieregimenter, 3 Kavallerieregimenter, 2 Jägerbataillone, 2 Maschinengewehrabteilungen, 1 Telegraphenbataillon. — Davon liegen im Großherzogtum: Füsilierregiment 40 in Rastatt, Telegraphenbataillon 4 in Karlsruhe. — Von badischen Truppen liegen außerhalb des Lands: Infanterieregiment 112, Infanterieregiment 142, Dragonerregiment 22, eine Abteilung des Feldartillerieregiments 66, Fußartillerieregiment 14 mit Bespannungsabteilung. — Von nichtbadischen Truppen fremder Armeekorps liegen in Baden: Zwei Bataillone des Fußartillerieregiments 13.

militärische Uebung gründet sich hauptsächlich auf den preußischen Erlaß vom 18. Januar 1861, welcher bestimmt, daß „Armeebefehle sowie Ordres in Militärdienstsachen oder Personalangelegenheiten“ o h n e Gegenzeichnung zu expedieren sind.

Gemäß Artikel 66 der Reichsverfassung hätte auch der Großherzog von Baden, ebenso wie die anderen deutschen Fürsten, das Recht, diejenigen Offiziere seines Kontingents zu ernennen, bezüglich deren Ernennung der Artikel 64, 2 der Verfassung keine Ausnahme festgesetzt hat.

Die Einschränkung des großherzoglichen Offiziererernennungsrechts durch Artikel 64 hat aber ein e r h e b l i c h e s Gewicht. Nach ihr ist die Ernennung des Höchstkommandierenden des Kontingents, der Kommandeure, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, sowie der Festungskommandanten ein ausschließliches Recht des Kaisers, während auch jede Ernennung von Generalen oder Offizieren in Generalstellungen der kaiserlichen Zustimmung bedarf. Abgesehen von diesen w i c h t i g s t e n Posten des Kontingents könnte der Großherzog die Offizierstellen besetzen. Selbst dieses Recht kann aber in der Praxis noch dadurch eine Einbuße erleiden, daß nach Artikel 64, 3 der Kaiser jeden badischen Offizier aus dem badischen Kontingent herausversetzen kann, falls er durch ihn eine Stelle außerhalb zu besetzen wünscht, deren Besetzung ihm als Kaiser zusteht.

Der Artikel 66 sieht bereits den Fall vor, daß hinsichtlich des den Kontingentsherren zustehenden Ernennungsrechts „besondere Konventionen e i n a n d e r e s bestimmen“, und so ist auch tatsächlich das Ernennungsrecht, welches dem Großherzog von Baden nach Abzug der genannten Einschränkungen noch verblieben war *), in der Uebertragung des Artikels 1 der badischen Konvention, von einigen Ausnahmen abgesehen, einbegriffen und das Recht beinahe vollständig auf den K a i s e r ü b e r g e g a n g e n.**)

Behalten hat der Großherzog nur das ihm nach Artikel 6 der Militärkonvention zustehende Recht, bei seiner Person oder den badischen Truppenabteilungen nach freier Wahl Offiziere à l a s u i t e zu ernennen. Ferner steht ihm freie Auswahl seiner A d j u t a n t e n sowie der O r d o n n a n z o f f i z i e r e für die großherzoglichen Prinzen zu, soweit seiner Wahl keine dienstlichen Rücksichten zuwider laufen. Das Recht, seine persönlichen Adjutanten auszusuchen, hat der Großherzog des näheren noch in Nr. 3 des Schlußprotokolls zu der Konvention dahin festgelegt, daß er sich entschlossen und verpflichtet hat, sich einen Generaladjutant bis zum Rang eines Generalleutnants und zwei Flügeladjutanten bis zum Rang von Obersten zu ernennen.

Der Großherzog hat sich aber auch hinsichtlich des von ihm an den Kaiser abgetretenen Ernennungsrechts ein ferneres M i t b e s t i m m u n g s r e c h t dadurch gewahrt, daß im Artikel 7 der Militärkonvention mit dem

---

*) Uebrigens auch das Recht, die Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten im Offizierrang, zu ernennen, zählt hierzu.

**) Nach tatsächlicher Uebung werden jedoch die Offiziere (wie auch übrigens alle Kommandobehörden) des badischen Kontingents als „K ö n i g l i c h P r e u ß i s c h e“ bezeichnet.

Kaiser vereinbart wurde: „In Betreff der badischen Truppenabteilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs tunlichste Berücksichtigung finden." Und somit ist wenigstens materiell ein Teil der ursprünglich im großherzoglichen Ernennungsrecht enthaltenen Militärgewalt erhalten geblieben.

Es muß hier übrigens erwähnt werden, daß der Großherzog von Baden auch dadurch einen auf seine Kommandogewalt zurückzuführenden Einfluß auf den badischen Offizierbestand hat, daß ihm nach § 8 (12) der Gendarmeriekonvention das Recht zusteht, die Offiziere des badischen Gendarmeriekorps aus der Zahl der badischen Offiziere zu ernennen. Sein Recht ist nur insofern beschränkt, als zuvor das preußische Kriegsministerium die betreffenden Offiziere zu bezeichnen hat. Diese Bezeichnung erfolgt aber auf Antrag des Großherzogs.

Mit der Uebertragung des Offiziersernennungsrechts auf den Kaiser hängt es, wie schon gesagt (Seite 29), zusammen, daß auch der Fahneneid der vom Kaiser zu ernennenden Militärpersonen dem Kaiser zu leisten ist.

Eine weitere Folgeerscheinung zeigt sich aber in der Praxis noch auf einem ganz anderen Gebiet: Die zufolge der Abtretung des Ernennungsrechts an den Kaiser von diesem ernannten Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten im Offizierrang erhalten nämlich gemäß bestehender Uebung Patente beziehungsweise Bestallungen durch den König von Preußen. Nach § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vertritt aber „eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst . . . aufgenommenen . . . Angehörigen eines anderen Bundesstaats . . . die Stelle der Naturalisationsurkunde bezw. Aufnahme-Urkunde". Damit werden die obengenannten Militärpersonen de facto preußische Staatsangehörige.*) Es ist eine Streitfrage **), ob auch die Offiziere des Beurlaubtenstands auf diese Weise die preußische Staatsangehörigkeit erwerben, da sie doch als Inhaber dieses „Ehrenamts" ***) keine Berufsoffiziere sind und § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sich doch wohl nur auf solche Personen beziehen dürfte, welche „in den Staatsdienst aufgenommen" sind, um im Staatsdienst ihre hauptsächliche Tätigkeit zu finden, nicht um nur kurze vorübergehende Dienstleistungen zu erledigen.****)

---

*) In Hessen ist solches durch Vorbehalt verhindert.

**) die vom Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen, Band 23, Seite 17 ff in bejahendem Sinne entschieden wurde.

***) So Graf Rhena, Die Stellung des Reserveoffiziers im Heer nach preußischem Militärrecht, Leipzig 1904.

****) Ueber näheres, auch darüber, daß Artikel 15 der Konvention diese Sachlage nicht ändert, vgl.: Militärgesetze des Deutschen Reichs mit Erläuterungen, Berlin 1890, Band II, Seite 144/45. — Vgl. auch Schneider, Die rechtliche Natur des Offizierdienstes in Deutschland, Gießen 1906.

Recht auf Ehrenbezeigungen.

Nach Artikel 5 der badischen Konvention erhält der Großherzog und die großherzogliche Familie seitens der im Großherzogtum stehenden Truppen die dem Landesherrn und seinen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeigungen. Dies ist ein reines Ehrenrecht, welches allerdings auf Grund der Reichsverfassung allein nicht bestehen würde. Daß der Kaiser die Erweisung solcher Ehrenbezeigungen anordnen kann und solches keinen Einfluß auf die Militärgewaltverteilung hat, ergibt sich aus seinem Kommandorecht. — Es ist übrigens vielleicht auffallend, daß nach der Konvention nicht alle badischen Truppen, auch die außerhalb des Lands dislozierten, zu den genannten Ehrenbezeigungen verpflichtet sind; das Prinzip, die Rechte über badische Truppen außerhalb des Großherzogtums gegen Rechte über die im Land liegenden nichtbadischen Truppen einzutauschen, ist hiermit selbst bei diesem Recht durchgeführt.

Recht der Begnadigung.

Zum Schluß ist noch ein Hoheitsrecht des Großherzogs zu erwähnen, welches nur mittelbar zur Militärgewalt gehört.

Während das ganze Gebiet der Militärgerichtsbarkeit wie alle Friedens-Gerichtsbarkeit unter die konstitutionellen Rechte des Staats gerechnet werden muß, ist doch noch ein Rest eigentlicher, absolutistischer Gewalt in ihr erhalten, und zwar das Recht der Ernennung des Gerichtsherrn, das Bestätigungs- und das Begnadigungsrecht. Die ersten beiden Militärhoheitsrechte, soweit sie dem Kontingentsherrn zustanden, sind in der Konvention an den Kaiser abgetreten, bedeuten aber keinen erheblichen Verlust an persönlicher großherzoglicher Militärgewalt, da sie beide inhaltlich konstitutionelle Art angenommen haben.*) Das Recht der Begnadigung ist aber ein reines Recht des Fürsten von materiellem Inhalt geblieben.

Es wurde in Artikel 14 der Konvention an den Bundesfeldherrn (Kaiser) abgetreten. Jedoch der Kaiser verzichtete laut Nr. 8 des Schlußprotokolls zur Konvention auf die Uebernahme dieses Rechts zugunsten des Großherzogs, soweit es sich auf „badische Staatsangehörige in Fällen von Verurteilungen wegen nicht militärischer Vergehen" bezieht. Durch diesen Verzicht ist also das Begnadigungsrecht im besagten Umfang Bestandteil der großherzoglichen Militärgewalt geblieben. Für den Rest des Begnadigungsrechts hat sich der Großherzog — ähnlich wie beim Ernennungsrecht — lediglich ein Mitbestimmungsrecht insoweit gesichert, als er ein besonderes Interesse daran hatte. Er hat sich nämlich bei der Uebertragung des Artikels 14 von dem Kaiser ausbedungen, daß „Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, badische Untertanen betreffend, tunlichste Berücksichtigung finden". Durch diese Klausel ist auch weiterhin eine Einwirkung des Großherzogs auf das Begnadigungsrecht ermöglicht.

*) Vgl. die einschlägigen Vorschriften der Reichsmilitärstrafgerichtsordnung.

Dritter Teil.

Das Ergebnis der Arbeit.

Nachdem wir im vorstehenden den Umfang der Militärgewalt ermittelt haben, welche dem Großherzog von Baden auf Grund der Bestimmungen der badischen Militärkonvention zusteht, können wir folgendes als das Endergebnis unserer Untersuchung bezeichnen:

1. In formeller Hinsicht ist zu bemerken:

Die badische Militärkonvention gibt maßgebende Vorschriften über die Regelung derjenigen Hoheitsrechte, welche wir oben (Seite 13) unter dem Begriff „eigentliche Militärgewalt" zusamengefaßt haben, der an die Person des Fürsten gebundenen, absolutistisch gearteten Militärherrschaftsrechte. Während die Militärkonvention ursprünglich im Verhältnis zur Reichsverfassung nur mit subsidiärer Wirkungskraft ausgestattet war, hat sie dennoch für die Feststellung der Gewaltverteilung auf dem Gebiet des Militärwesens in erster Linie Bedeutung gewonnen, da sie in ihren einschlägigen Bestimmungen mit der Reichsverfassung nicht kollidiert.

2. Inhaltlich ergibt die stattgehabte Prüfung folgendes:

Kontrahenten sind der Deutsche Kaiser (Bundesfeldherr) und der Großherzog von Baden.

Schon nach der von uns ständig mitberücksichtigten Reichsverfassung ist die Militärgewalt in Baden zwischen dem Deutschen Kaiser und dem Großherzog von Baden geteilt. Infolge dieser Teilung kennzeichnet sich die von den beiden Militärgewalthabern beherrschte Truppenmacht gemäß der von uns gegebenen Entwicklung der Heerformen im Bundesstaat als „bundesstaatliches Heer" (vgl. o. Seite 9).

Ebenso ist ein bundesstaatliches Heer die Folge der in der Konvention vereinbarten Verteilung der Militärgewalt.

Entsprechend der Entwicklung der großherzoglichen Stellung als Kontingentsherr weist die Reichsverfassung eine von der badischen Militärkonvention verschiedene Tendenz auf:

Während die Verfassung die Militärhoheitsrechte der Kontingentsherren noch hauptsächlich — soweit sie nicht Ehrenrechte sind — an ihre eigenen Truppen geknüpft und den Kaiser vermöge seiner Ersatzverteilungs- und Dislokationsbefugnis ermächtigt hat, eine beliebige Zersplitterung und damit eine entsprechende Wertverminderung aller kontingentsherrlichen Machtstellungen herbeizuführen, zeigt die Konvention eine entgegengesetzte Tendenz: Sie beschneidet erstens die der Natur kontingentsherrlicher Gewalt des Großherzogs zuwider laufende kaiserliche Ersatzverteilungs- und Dislokationsbefugnis hinsichtlich ihrer Ausübbarkeit und ist zweitens bestrebt, jedenfalls die Intensität der Militärgewalt des Kontingentsherrn dadurch zu sichern, daß sie solche Militärhoheitsrechte, welche der Groß-

herzog als Kontingentsherr seinen eigenen Truppen gegenüber besitzt, eintauscht gegen Militärhoheitsrechte, welche gegenüber denjenigen fremden Truppen geltend gemacht werden können, die trotzdem vermöge der kaiserlichen Dislokationsbefugnis etwa ihre Garnison im Großherzogtum Baden haben. Tatsächlich bringt auch die badische Militärkonvention auf diese Weise eine Kräftigung der militärischen Machtstellung des Großherzogs zuweg.

Die von der Verfassung und Konvention gegebenen Verteilungen der Militärgewalt sind ferner dem Inhalt nach verschieden. Der Enderfolg ihrer Verschiedenheit besteht darin, daß die Militärgewalt des Großherzogs von Baden durch die Festsetzungen der Konvention im Vergleich zu dem ihr von der Reichsverfassung belassenen Umfang eine Einbuße erlitten hat.

Die Militärgewalt des Großherzogs hat in der Konvention folgende Schwächung erfahren:

Soweit das durch den Artikel 64 der Reichsverfassung beschnittene Offizierernennungsrecht des Großherzogs bestand, ist es zu einem bloßen Mitbestimmungsrecht herabgemindert worden. Nur hinsichtlich der Besetzung einiger Offizierstellen außerhalb des eigentlichen Truppendiensts ist der Großherzog auch fernerhin zuständig geblieben.

Auch das Recht der Dienstherrlichkeit des Großherzogs weist infolgedessen einen Verlust auf, welcher allerdings im Verhältnis zu ihrem übrigen Umfang nicht allzuschwer ins Gewicht fällt.

Ferner ist hier zu erwähnen, daß seit dem Abschluß der Konvention bei einer Verhängung des Kriegszustands durch den Großherzog das Militär selbst außerhalb der Kriegsgesetze verbleiben würde, und daß endlich das Begnadigungsrecht nur zum Teil erhalten, zum anderen Teil aber in ein bloßes Mitbestimmungsrecht umgewandelt ist.

Dieser Schwächung steht folgende Kräftigung der Militärgewalt des Großherzogs infolge des Abschlusses der Konvention gegenüber:

Der Großherzog hat in seiner Eigenschaft als Truppenchef die Disziplinarstrafgewalt und das entsprechende Befehlsrecht eines kommandierenden Generals erworben. Durch diesen entschiedenen Zuwachs an Militärgewalt hat sich das Ehrenamt der großherzoglichen Chefstellung zu einer Art Kommandostellung verstärkt.

Außerdem wuchs die großherzogliche Militärgewalt durch die dem Kaiser hinsichtlich der Ausübung seines Ersatzverteilungs- und Dislokationsrechts auferlegte Beschränkung sowie durch die zeitgemäße Umgestaltung und die Erweiterung des Rechts der Truppenverwendung.

Alle übrigen Hoheitsrechte, welche der Militärgewalt des Großherzogs von Baden angehören, sind entweder gleich geblieben oder haben zum mindesten keine Wertverringerung erlitten.

Vergleichen wir Gewinn und Verlust, welche die Militärgewalt des Großherzogs durch die Vereinbarungen der badischen Militärkonvention erlitten hat, so ergibt sich, daß trotz der stellenweise erfolgten, wesentlichen Kräftigung der großherzoglichen Militärgewalt die erlittene Schwächung überwiegt.

* * *

An dieser Stelle verdient eine Nebenerscheinung der in der badischen Militärkonvention vereinbarten Veränderungen bezüglich der Militärgewalt erwähnt zu werden.

Das Großherzogtum Baden hat sich nämlich bei gleicher Gelegenheit aller jener konstitutionell-militärischen Herrschaftsrechte entledigt, die ihm zwar keine eigentliche Macht verliehen, dagegen viel Mühe und Kosten verursacht haben. Es hat das Gebiet der militärischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit stillschweigend an Preußen abgetreten.

In der mit dem Bundesfeldherrn (Kaiser) geschlossenen Militärkonvention konnte eine solche Abmachung an sich nicht getroffen werden, und so erwähnt der Artikel 1 nur beiläufig (wie er ja auch des Eventualfalls der Einreihung des badischen Kontingents in die preußische Armee gedenkt), daß „das Großherzogtum Baden die dasselbe jeweils bundesverfassungsgemäß treffende Summe für das Bundes-Landheer der Königlich Preußischen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zu freier Verfügung überläßt". Auch sonst werden bezüglich der Verwaltung und Gerichtsbarkeit noch einige kleineren Abmachungen in der Konvention angeführt. Es sind Abmachungen, welche (indem sie zugunsten eines Dritten getroffen werden) ersparen sollten, daß man ihretwegen einen besonderen Staatsvertrag abschließen mußte.

Die eigentliche Uebertragung ist aber nebenher und formlos vor sich gegangen. Obwohl sie sich in juristischem Sinn als ein für Preußen lukratives Rechtsgeschäft darstellt, hat tatsächlich Baden auf solche Weise eine bedeutende Erleichterung und Annehmlichkeit erfahren.

Künftighin brauchte Baden kein Kriegsministerium und keinen kostspieligen Verwaltungsorganismus für sein Militärwesen mehr zu unterhalten, während andererseits das mächtige Preußen mit seinem ausgedehnten Behörden- und Beamtenmaterial durch die Mehrarbeit kaum erheblich belastet wurde, welche daraus erwuchs, daß es den konstitutionell-militärischen Apparat für Baden mitbediente. Und besonders, zumal dieser Zustand, wie man annahm, nur die kurze Zeit währen würde, bis das Reich in der Lage war, die nötigen Funktionen zu übernehmen.

Daß Baden bei der Abtretung der Verwaltung und Gerichtsbarkeit seines Militärwesens eine große Last abwälzte, ergibt sich aus folgendem:

Wenn auch das Urteil des Reichsgerichts vom 9. März 1888 (Entscheidungen in Zivilsachen, Band 20, Seite 148) entschieden hat, daß die Militärverwaltung den Einzelstaaten als selbständiger Verwaltungszweig verblieben ist, und daß sie durch die Kontingentsverwaltungen für Rechnung und in Vertretung des Reichs geführt wird, so ist doch die tatsächliche Selbständigkeit der Landesmilitärverwaltungen bereits von der Reichsverfassung vernichtet.

In jeder Hinsicht sind die Einzelstaaten eingeschränkt durch das Reichsgesetzgebungs- und -Verordnungsrecht, durch die Festsetzung der Präsenzstärke und Finanzen seitens des Reichs, durch das Recht des Reichs

beziehungsweise Kaisers, Aufsicht zu üben und Mängel abzutellen, endlich durch die in Artikel 63, 5 der Reichsverfassung angeordnete strikte Nachachtungspflicht.

Und auch die militärische Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten hat nicht mehr die Bedeutung einer inhaltlich selbständigen staatlichen Tätigkeit, da sie in jeder Richtung, materiell wie prozessual, von reichsgesetzlichen Vorschriften beherrscht ist.

Die Gebiete der Militärverwaltung und -Gerichtsbarkeit bedeuteten somit für Baden keine den verursachten Kosten entsprechende Macht des Staats, und ihre Abtretung ist als eine Entlastung zu betrachten.

* * *

Der Kernpunkt der Verschiebung der Militärgewaltverhältnisse durch die badische Militärkonvention liegt darin, daß der Kaiser an Stelle des Großherzogs Kontingentsherr werden sollte.

Das badische Kontingent sollte de jure ein kaiserliches Kontingent, der Grundstein einer kaiserlichen Reichsarmee werden. Hierin ist Baden allen anderen Einzelstaaten Deutschlands als leuchtendes Beispiel vorangegangen.

Was der Großherzog von Baden in seiner Militärkonvention abtrat, hat er, getreu der in der Denkschrift vom 2. September 1870 geäußerten Absicht, grundsätzlich und in erster Reihe dem Kaiser abgetreten, und er hat auf solche Weise freiwillig der Reichszentralgewalt ein beträchtliches Opfer dargebracht. Wenn er bei der Gelegenheit nicht alle Militärgewalt aufgab, sondern einen großen Teil dessen, was ihm nach der Reichsverfassung zustand, zurückbehielt, so kann dies keinen Schatten auf die selbstlose Großzügigkeit werfen, welche Friedrich der Deutsche bewies. Eine inhaltlich umfangreichere Zession konnte der Zeit vorbehalten werden, welche dartat, daß auch die anderen deutschen Einzelstaaten bereit waren, zugunsten der militärischen Interessen des Deutschen Reichs auf ihre Sonderinteressen Verzicht zu leisten.

Die badische Militärkonvention bot auch schon deshalb nicht die geeignete Gelegenheit, weitere, tatsächliche Rechtsübertragungen an den Kaiser vorzunehmen, weil sie so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht werden mußte, und dies aus folgendem Grund:

Wie wir sahen, hatte die Verfassung bereits eine Verteilung der Militärgewalt zwischen Kaiser und Großherzog vorgenommen. Die Art und Weise jedoch, wie die kaiserliche Militärgewalt in der Verfassung abgegrenzt war, erregte schwere Bedenken, ob eine solche Regelung überhaupt als ein modus vivendi angesehen werden konnte.

Nicht bloß, daß die Konvention im Punkt Offiziersernennung in Artikel 66 ausdrücklich auf den Abschluß von Konventionen hinwies, das kaiserliche Dislokations-, Ersatzverteilungs- und Befehlsrecht war so allgemein gewahrt, daß die Stellung eines Kontingentsherrn zu wenig Garantieen bot, um Reibungen auszuschließen. Und so mußte eine baldige, klarverständliche Regelung der dem Großherzog zustehenden Kompetenz angestrebt

werden, die am besten dadurch zu erreichen war, daß der Großherzog derjenigen Persönlichkeit, mit welcher er sich nach der Verfassung in das Gebiet der Militärgewalt zu teilen hatte, formell all seine Mlitärhoheitsrechte übertrug, um darauf die eigene Kompetenz in Gestalt einer Summe von „Ausnahmen" zurückzuempfangen, unzweifelhaft durch den anderen Teilhaber des streitigen Gewaltgebiets anerkannt und bestätigt.

Wenn nun auch infolge des tatsächlichen Eintretens des seinerzeit interimistisch gedachten Eventualfalls der Konvention in der Praxis der hohe Wert dieses Staatsvertrags bis heute noch nicht ersichtlich geworden ist, so muß trotzdem jedenfalls das Eine gesagt werden, daß die badische Militärkonvention ein Ruhmesblatt in der badischen Politik darstellt, indem sie in ihrer Verteilung der Militärgewalt Rechtsverhältnisse geschaffen hat, welche ohne Partikularismus das Wohl des deutschen Vaterlands in erster Linie im Auge haben. Keiner der deutschen Einzelstaaten außer Baden hat es übers Herz gebracht, in der vierzigjährigen Bestandszeit des Deutschen Reichs eine so wahrhaft großzügige, vaterländische Politik zu betätigen. —

Zum Schluß sei noch die Frage nach der zeitlichen Begrenzung der Gültigkeit der badischen Militärkonvention gestreift.

Wie die Konvention selbst in ihrem Artikel 21 bestimmt, kann sie „nur im beiderseitigen Einverständnis aufgehoben oder abgeändert werden". Und doch ist dies nicht der einzige Weg, auf dem der von der badischen Militärkonvention erzeugte Rechtszustand beendigt werden kann.

Nach Artikel 2 der Reichsverfassung gehen der Konvention alle Reichsgesetze und -Rechtsverordnungen vor, welche somit die Vorschriften der badischen Militärkonvention sämtlich, einzeln oder teilweise außer Kraft setzen oder abändern können.

So sind in der Tat nachträglich bereits einige Bestimmungen der Konvention auf reichsgesetzlichem Weg ungültig geworden, wie z. B. die Abmachungen des Artikels 9 über Rekrutierung und Landwehrangelegenheiten, des Artikels 10 über Einjährigenqualifikation, welche durch das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 und durch die Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 Abänderungen erfuhren, und die Bestimmungen des Artikels 11 und Schlußprotokolls Nr. 5 über Rechte an Garnisoneinrichtungen, welche infolge des Reichseigentumsgesetzes vom 25. Mai 1873 veralteten.

Wenn freilich auf solche Weise Rechte des Kaisers oder des Großherzogs vernichtet würden, ohne daß gleichzeitig beiderseitiges Einverständnis vorhanden wäre, so könnte wohl kaum der hierdurch geschädigte Teil als ferner an die Vorschriften der Militärkonvention gebunden betrachtet werden.

Mit dem Ungültigwerden der badischen Militärkonvention würde alsdann von selbst der durch die Reichsverfassung gegebenen Verteilung der Militärgewalt in Baden alleinige Gültigkeit verschafft werden.

Die Einheitlichkeit des deutschen Heers.

Unsere Arbeit hat bewiesen, daß es der badischen Militärkonvention gelungen ist, eine Verteilung der Militärgewalt zwischen dem Deutschen Kaiser und dem Großherzog von Baden anzuordnen, welche gegenüber der von der Verfassung vorgesehenen einen Fortschritt vom reichsdeutschen Standpunkt bedeutet.

Bei ihrer Betrachtung berührt jeden guten Deutschen nur das Eine schmerzlich, daß der größte und edelste Gedanke, welchen die badische Militärkonvention birgt, ein bis heute seiner Verwirklichung harrender Wunsch eines wahrhaft deutschgesinnten Fürsten blieb.

Bereits der Artikel 63, 1 der Reichsverfassung lautet: „Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht." — Und schon diese Worte sind eine leere Prophezeiung geblieben, wenn wir bedenken, wie noch heute die Möglichkeit besteht, daß ein deutscher Einzelstaat in Friedenszeiten keinen kaiserlichen Oberbefehl über sein Militär anerkennt.

Um wieviel weiter sind wir wohl noch von der Durchführung der Absicht Friedrichs des Deutschen, dem Reichsheer, entfernt! Man hat beim Abschluß der badischen Militärkonvention durch deren Artikel 3 bereits schwarz-weiß-rote Schärpen und Portepees eingeführt, man erhoffte, wie aus dem gleichen Artikel ersichtlich, „eine künftige anderweite Bestimmung über eine einheitliche Helmzier" statt der jetzigen, man dachte ferner an „Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde" (aber wohl nicht neben, sondern an Stelle der Landeskokarden!), man erwartete, wie Artikel 5 zeigt, die Einführung von „Bundeszeichen und -Farben" an den Garnisoneinrichtungen (und dies alles zu einer Zeit, wo Deutschland noch nicht neu erstanden war!), kurz: man konnte es sich garnicht anders denken, als daß, wenn erst das Deutsche Reich geschmiedet wäre, auch eine „Reichsarmee" geschaffen werden sollte.

Schlag auf Schlag erfolgte alsdann die Einigung; angesichts des Feinds ging die Reichsidee mit Riesenschritten ihren Weg.

Wo man aber vor vierzig Jahren mit der militärischen Einigung Deutschlands stehen blieb, da, beinahe an der gleichen Stelle, halten wir noch heutigen Tags. — Ruhmvolle Taten hat auch inzwischen die deutsche bewaffnete Macht geleistet, sie hat als Marine, Schutztruppe und Expeditionskorps bewiesen, daß die wahrhafte Größe unseres Vaterlands im Vergessen des kleinlichen Partikularismus besteht, und doch hat das Heimatland nicht die rechte Lehre gezogen. —

Hoffen wir trotzdem, daß die Zeit naht, wo die deutschen Stämme zur Einsicht kommen, ohne daß ihnen der Feind erst den Weg zeigen muß!

Vielleicht bringt schon die allernächste Zeit einen Anfang tatsächlicher Reichsarmee, da jetzt unser jüngster deutscher Einzelstaat seine Verfassung erhalten hat. Das „Reichsland" Elsaß-Lothringen, das Land der Reichseisenbahnen und der kaiserlichen Militärbehörden, das Land, wo der Soldat dem Kaiser schwört und dem Kaiser dient, ist nicht mehr ein Pflegekind der anderen deutschen Einzelstaaten, bedarf nicht länger des militärischen Schutzes, den ihm jene bisher angedeihen ließen. Warum sollte es nicht sein eigenes, ein reichsländisches Reichsmilitär haben?

Und wenn dann der Anfang gemacht ist, mögen die anderen Bruderstaaten folgen und durch ihr Nachgeben dem gemeinsamen deutschen Vaterland neue Kraft gegen seine Feinde zuführen!